



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# **NRM Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2007**

Bericht des Bundesrates über die Anpassung  
der Bundesbilanz per 1. Januar 2007 an  
die Grundsätze des Neuen Rechnungsmodells  
Bund (NRM)

## **Impressum**

### **Redaktion**

Eidg. Finanzverwaltung  
Internet: [www.efv.admin.ch](http://www.efv.admin.ch)

### **Vertrieb**

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern  
[www.bbl.admin.ch/bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen)  
Art.-Nr. 601.302.07d

	Seite
<b>Übersicht</b>	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>5</b>
<b>2 Bilanzierung und Bewertung</b>	<b>7</b>
2.1 Bilanzierungsgrundsätze	7
2.2 Bewertungsgrundsätze	7
2.3 Gliederung der Bilanz	8
<b>3 Bilanzmässige Auswirkungen</b>	<b>11</b>
3.1 Übersicht	11
3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen	12
3.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	12
3.2.2 Forderungen	13
3.2.3 Kurz- und langfristige Finanzanlagen	14
3.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzung	15
3.2.5 Sachanlagen/Immaterielle Anlagen	16
3.2.5.1 Liegenschaften	16
3.2.5.2 Sachanlagen (inkl. Immaterielle Anlagen)	18
3.2.6 Vorräte (Lager)	19
3.2.7 Darlehen	19
3.2.8 Beteiligungen	21
3.2.9 Übrige aktivierte Ausgaben	22
3.2.10 Laufende Verbindlichkeiten	23
3.2.11 Kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten	24
3.2.12 Passive Rechnungsabgrenzung	25
3.2.13 Kurz- und langfristige Rückstellungen	26
3.2.14 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	30
3.2.15 Zweckgebundene Fonds im Fremdkapital/Eigenkapital	31
3.2.16 Spezialfonds	32
3.2.17 Reserven aus Globalbudget	32
3.2.18 Restatementreserve	33
<b>4 Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>35</b>
4.1 Eigenkapital des Bundes	35
4.2 Erfolgsrechnung	35
4.3 Bundesschulden	35
4.3.1 Übersicht	36
4.3.2 Veränderung aus umgegliederten Bilanzpositionen	36
4.3.3 Veränderung aus Neubewertungen	37
4.3.4 Auswirkung auf den künftigen Schuldenstand	37
<b>5 Ausblick: Übernahme der Nationalstrassen 2008</b>	<b>39</b>
5.1 Auswirkungen auf die Bilanz	39
5.2 Auswirkungen auf das Eigenkapital und den Bilanzfehlbetrag	40
5.3 Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung	40
5.4 Auswirkungen der beiden Varianten auf die Spezialfinanzierung Strasse	42
<b>Anhang: Bewertung der Bundesliegenschaften per 1.1.2007</b>	<b>43</b>



Um den wachsenden Ansprüchen an die finanzielle Führung genügen zu können, wurde das Rechnungswesen des Bundes tiefgreifend umgestaltet. Nachdem bereits die Voranschläge 2007 und 2008 sowie die Finanzplanung 2008–2010 nach dem Neuen Rechnungsmodell (NRM) erstellt worden sind, wird seit 1.1.2007 auch die Rechnungsführung gemäss den Vorgaben von NRM abgewickelt.

Mit der in Artikel 53 der Verordnung zum neuen Finanzhaushaltsgesetz (FHV) verankerten Anlehnung an IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) ist die Bilanz neu nach dem Prinzip der tatsächengetreuen Abbildung zu erstellen. Das bisher massgebende Vorsichtsprinzip, welches die Bildung von stillen Reserven tendenziell begünstigte, wird abgelöst. Die Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften gewährleistet Kontinuität, verbessert die Transparenz und erhöht die Aussagekraft der Finanzberichterstattung.

Die Umstellung der Rechnungslegung verlangt eine systematische Neubewertung sämtlicher Bilanzpositionen gemäss den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen des neuen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG), ein sogenanntes Bilanz-Restatement.

Ziel des Bilanz-Restatements ist es, sämtliche Anpassungen (Bewertungskorrekturen), die sich aus der Anwendung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ergeben, in der Eröffnungsbilanz per 1.1.2007 darzustellen. Die Anpassungen erfolgen dabei nicht über die Erfolgsrechnung, sondern werden zur Gewährleistung der Stetigkeit der Erfolgsrechnung und aus Transparenzgründen direkt in einer neuen Position des Eigenkapitals erfasst (sog. *Restatementreserve*). Diese wird nach der Genehmigung der Eröffnungsbilanz mit dem Bilanzfehlbetrag des Bundes verrechnet.

Mit dem vorliegenden Bericht werden die bilanzmässigen Auswirkungen der Umstellung der Rechnungslegung dargelegt. Kapitel 2 *Bilanzierung und Bewertung* vermittelt einen Überblick über die wichtigsten, in Gesetz und zugehöriger Verordnung verankerten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (Art. 49–51 FHG; SR 611.0 und Art. 55–59 FHV; SR 611.01). In Kapitel 3 *Bilanzmässige Auswirkungen* werden die Positionen der Eröffnungsbilanz erläutert und deren Herleitung begründet. Kapitel 4 *Finanzielle Auswirkungen* beschreibt die Auswirkungen auf das Eigenkapital, die künftigen Erfolgsrechnungen sowie die Schulden des Bundes.

Mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs (NFA) ab 1.1.2008 gehen die Nationalstrassen von den Kantonen in das Eigentum des Bundes über. Kapitel 5 enthält einen Ausblick auf die Auswirkungen dieser Übernahme auf Bilanz und künftige Erfolgsrechnungen des Bundes.

Die Arbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden durch die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) eng begleitet. Die EFK wird ihre Prüfergebnisse in einem separaten Bestätigungsbericht zuhanden der Finanzkommissionen festhalten.

Der Bundesrat hat die Bilanzierung politisch oder materiell bedeutsamer Positionen den Finanzkommissionen beider Räte zur Konsultation unterbreitet. Die in den Stellungnahmen der Finanzkommissionen geäusserten Anliegen wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2007 wird den Eidg. Räten im Rahmen des Bundesbeschlusses zur Staatsrechnung 2007 zur Genehmigung unterbreitet.

Die wichtigsten materiellen Auswirkungen der Neubewertungen in der Eröffnungsbilanz sind nachfolgend dargestellt:

**Wichtigste Positionen**

(in Millionen)

	Kapitel	Restatement Zunahme EK (+) Abnahme EK (-)	Bilanzfehlbetrag
<b>Bilanzfehlbetrag per 31.12.2006 (aRM)</b>			<b>-91 010</b>
Bewertung namhafter Beteiligungen zum anteiligen Eigenkapital	3.2.8	+12 432	
Liegenschaften	3.2.5	+7 473	
Rückstellung Verrechnungssteuer	3.2.13	-7 600	
Aktivierete Ausgaben früherer Jahre	3.2.9	-5 976	
Abgrenzung Passivzinsen	3.2.12	-2 359	
Reduktion Wertberichtigungen auf Darlehen	3.2.7	+2 302	
Rückstellung Militärversicherung	3.2.13	-1 760	
Rückstellungen nachschüssige Beitragssysteme (NFA)	3.2.13	-1 626	
Rückstellung Münzumlauf	3.2.13	-1 510	
Diverse Positionen	Diverse	-1 232	
<b>Restatement per 1.1.2007</b>		<b>+144</b>	
<b>Bilanzfehlbetrag inkl. Restatementreserve</b>			<b>-90 866</b>

Die wesentlichen Aufwertungen ergeben sich aus der Neubewertung der Beteiligungen des Bundes (SBB, Swisscom und andere) sowie aus der Aufnahme und Neubewertung der zahlreichen Liegenschaften im Eigentum des Bundes. Diesen Aufwertungen stehen die Ausbuchungen der aktivierten Ausgaben gegenüber, die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Übernahme der auf den Bund entfallenden Anteile an den Deckungslücken der Pensionskassen von Bund und Post bilanziert wurden, sowie die Erfassung diverser bestehender Verpflichtungen als Rückstellungen bzw. Abgrenzungen auf der Passivseite.

Aus den Neubewertungen per 1.1.2007 resultiert eine Nettoaufwertung von 144 Millionen. Dies führt zu einer entsprechenden *Erhöhung des Eigenkapitals* bzw. *Reduktion des Fehlbetrages* in der Bilanz des Bundes.

Bezüglich der betragsmässigen Auswirkungen auf das Eigenkapital des Bundes ist die Übernahme der Nationalstrassen von den Kantonen durch den Bund per 1.1.2008 wesentlich bedeutungsvoller. Nach dem in Kapitel 5 beschriebenen Vorgehen resultiert durch die Aktivierung der Nationalstrassen und den in Bau befindlichen Projekten ein Eigenkapitalzuwachs per 1.1.2008 im Umfang von geschätzten 44 Milliarden. Allerdings fallen in diesem Zusammenhang in den zukünftigen Erfolgsrechnungen während durchschnittlich 30 Jahren zusätzliche Abschreibungen an.

Die Einführung des neuen Rechnungsmodells Bund (NRM) bewirkt eine tiefgreifende Umstellung der Rechnungslegung des Bundes per 1.1.2007. Die Vorgaben des NRM flossen bereits in die Voranschläge 2007 und 2008 sowie die Finanzplanung 2008–2010 ein. Bezogen auf die Bundesbilanz führen die neuen Rechnungslegungsgrundsätze zum Zeitpunkt der Rechnungslegungsumstellung, d.h. per 1.1.2007, zu einer einmaligen Neubewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einem sogenannten Restatement.

Die Ablösung des obligationenrechtlich geprägten Vorsichtsprinzips durch den in der Privatwirtschaft üblichen Grundsatz der tatsächengetreuen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage («true and fair view») erfordert eine systematische Neubeurteilung der Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Bilanzpositionen. Die Umstellung auf die periodengerechte Budgetierung und Rechnungsführung («Accrual Accounting and Budgeting») sowie die in Artikel 53 der Finanzhaushaltsverordnung (FHV) verankerte Anlehnung an die *International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)* stärkt die Bedeutung der Bundesbilanz und verbessert ihre Aussagekraft.

Basis für die Erstellung der Eröffnungsbilanz bildet die Bilanz gemäss Staatsrechnung 2006. Aufgrund der Vorgaben des NRM ergeben sich verschiedene Änderungen. Diese beinhalten einerseits Anpassungen der Gliederung von Aktiven und Passiven (*Umgliederungen*) an die neue Bilanzstruktur sowie andererseits diverse *Bewertungsveränderungen* aufgrund der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (materielle Anpassungen). In Anwendung des Rechnungslegungsstandards IPSAS erfolgt die Erfassung der Bewertungsveränderungen nicht über die Erfolgsrechnung, sondern über eine separate Position des Eigenkapitals (sogenannte *Restatementreserve*). Weder die Erfolgsrechnung 2006 noch diejenige des Jahres 2007 werden durch diese Anpassungen tangiert. Dadurch ist die Vergleichbarkeit der jährlichen Erfolgsrechnungen gewährleistet und die Transparenz

der Berichterstattung weiterhin sichergestellt. Die Restatementreserve wird nach der Genehmigung der Eröffnungsbilanz mit dem Bilanzfehlbetrag des Bundes verrechnet.

Mit NRM bilden die Einzelabschlüsse der Verwaltungseinheiten die Grundlage für die Finanzberichterstattung des Bundes. An die Stelle des bisherigen Zentralbuches, in welches die Buchhaltungsdaten der Verwaltungseinheiten für die externe Berichterstattung übergeleitet wurden, tritt eine voll integrierte SAP-Systemlandschaft. Damit werden die Aktivitäten und Verantwortlichkeiten im Rechnungswesen vermehrt dezentralisiert.

Die Eröffnungsbilanz Bund per 1.1.2007 umfasst die Buchhaltungen sämtlicher Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung sowie der Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung ohne eigene Rechnung und damit das sogenannte Stammhaus Bund. Der Bundesrat beabsichtigt, in einem ersten Schritt ab 2009 nebst dem Stammhaus Bund verschiedene ausgelagerte Einheiten in einer *konsolidierten Rechnung* zusammenzufassen. Davon betroffen sind der Bereich der Eidg. Technischen Hochschulen, die Eidg. Alkoholverwaltung, das Institut für geistiges Eigentum, das Schweiz. Heilmittelinstitut (Swissmedic), die Eidg. Finanzmarktaufsicht, das Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung, das Eidg. Nuklear-Sicherheitsinspektorat, die Schweiz. Exportrisikoversicherung, das Schweiz. Institut für Rechtsvergleichung sowie der Fonds für Eisenbahngrossprojekte (FinöV) und der Infrastrukturfonds. Zu einem späteren Zeitpunkt wird in einem zweiten Schritt ein eventueller Ausbau des Konsolidierungskreises geprüft.

Der vorliegende Bericht legt die bilanzmässigen Auswirkungen der Umstellung der Rechnungslegung dar. Er begründet die mit der Staatsrechnung 2007 ausgewiesenen Positionen der Eröffnungsbilanz per 1.1.2007 und erläutert deren Herleitung.



## 2.1 Bilanzierungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze konkretisieren die Grundsätze der Rechnungslegung im Zusammenhang mit Vermögensveränderungen. Die Bilanzierungsgrundsätze begründen den Entscheid, ob ein Sachverhalt als Vermögenszugang (Aktivierung) oder als neue Verpflichtung (Passivierung) in die Bilanz aufgenommen wird. Diesem Entscheid folgt die Bewertung. Die Bewertungsgrundsätze geben vor, zu welchem Wert die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bilanziert werden. Mit NRM wird die Bilanzierungs- und Bewertungspraxis vereinheitlicht.

Gemäss Artikel 9 FHG weist die Bilanz Vermögenswerte (Aktiven) sowie Verpflichtungen und das Eigenkapital (Passiven) aus. Finanz- und Verwaltungsvermögen sind getrennt auszuweisen. Die Verpflichtungen werden in kurz- und langfristiges Fremdkapital sowie in zweckgebundene Mittel unterteilt. Auf die Gliederung der Bilanz nach den Grundsätzen des NRM wird in Kapitel 2.3 *Gliederung der Bilanz* vertiefter eingegangen.

Die Bilanzierungsgrundsätze sind in Artikel 49 FHG geregelt. Demnach werden Vermögenspositionen dann in den Aktiven bilanziert, wenn

- sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder wenn sie unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen und
- ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

Eine Aktivierung von Investitionsausgaben erfolgt nur, wenn ein gewisser Mindestwert erreicht wird (Aktivierungsgrenze).

Bei der Aktivierung werden im Grundsatz die Bestimmungen von IPSAS übernommen. Abweichungen zu IPSAS sind explizit im Anhang 2 der FHV erwähnt. Eine Abweichung ergibt sich insbesondere aus dem Verzicht der Aktivierung des Rüstungsmaterials. Investitionsbeiträge sind aus Sicht von IPSAS in der Regel nicht bilanzierbar. Der Bund trägt diesem Sachverhalt mit der sofortigen, vollständigen Wertberichtigung der aktivierten Investitionsbeiträge Rechnung. Sie erscheinen somit nicht in der Bilanz.

Das Gesetz fordert eine Passivierung von Verpflichtungen,

- die zum Bilanzstichtag auch tatsächlich bestehen und
- bei denen der künftige Mittelabfluss zumindest wahrscheinlich ist.

In den Weisungen der Finanzverwaltung zur Haushalt- und Rechnungsführung (Handbuch HH + RF) – den Ausführungsbestimmungen zu Finanzhaushaltsgesetz und -verordnung – ist festgehalten, dass die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses über 50 Prozent liegen muss, ansonsten erfolgt keine Bilanzierung, sondern eine Offenlegung als Eventualverpflichtung im Anhang der Jahresrechnung.

Sowohl Vermögen wie Verpflichtungen dürfen nur bilanziert werden, wenn deren Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Dies bedingt nicht, dass die Beträge zweifelsfrei feststehen müssen. Die für die Bewertung massgebenden Informationen müssen nachvollziehbar sein. Der Umgang mit allfälligen Ermessensspielräumen ist offenzulegen.

## 2.2 Bewertungsgrundsätze

Bewertungsgrundsätze geben vor, mit welchem Wert die Positionen der Bilanz auszuweisen sind. Die für den Bund geltenden Bestimmungen sind in den Artikeln 50 und 51 FHG sowie den ausführenden Bestimmungen der FHV (Art. 57 und 58) geregelt und werden im Handbuch für Haushalt- und Rechnungsführung konkretisiert. Die wichtigsten Grundsätze verlangen generell die Einzelbewertung je Sachverhalt sowie die Pflicht, bei Abnutzung oder dauernder Wertminderung Abschreibungen und Wertberichtigungen vorzunehmen.

Das *Finanzvermögen* wird zu *Verkehrswerten* («at fair value») bewertet. Die Werte werden künftig jeweils zum Bilanzstichtag neu ermittelt und gegebenenfalls über die Erfolgsrechnung angepasst.

Die Bilanzwerte für Sachanlagen (Sachgüter, immaterielle Anlagen) des *Verwaltungsvermögens* werden grundsätzlich zum *Nominal- bzw. Anschaffungswert* («at cost») *abzüglich planmässiger Abschreibungen* oder zum tieferen Verkehrswert in der Bilanz eingestellt. Die Darlehen und Beteiligungen sowie die Guthaben aus zweckgebundenen Fonds sind grundsätzlich ebenfalls zum Anschaffungswert zu bilanzieren. Im Falle einer Wertminderung erfolgt eine entsprechende Wertberichtigung. Eine Ausnahme bilden die namhaften Beteiligungen des Bundes. Zwar sind diese ebenfalls dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen, deren Bewertung erfolgt jedoch zum Equitywert (Bilanzierung des Anteils des Bundes am Eigenkapital des Unternehmens).

Werteinbussen auf dem Vermögen ist in Form von Abschreibungen und Wertberichtigungen Rechnung zu tragen. Ausserplanmässige dauernde Wertminderungen («impairments») bei den zu Nominal- beziehungsweise Anschaffungswerten bilanzierten Aktivposten werden mittels Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Bilanzierung der *Verbindlichkeiten* erfolgt grundsätzlich zu Nominalwerten.

Die Bildung von *Rückstellungen* des Bundes orientiert sich an den Grundsätzen von IPSAS, dies sowohl bezogen auf die Definition als auch auf die Bewertung. Rückstellungen müssen so genau wie möglich bemessen werden («best estimate»). Der Rückstellungsbestand und dessen Veränderungen werden einschliesslich einer Erläuterung im Rückstellungsspiegel als Bestandteil des Anhangs der Jahresrechnung offengelegt. Rückstellungen sind beispielsweise erforderlich für beschlossene Restrukturierungen (z.B. Sozialplanmassnahmen), für Rentenverpflichtungen aus der Militärversicherung, für bereits angefallene, aber

nicht versicherte Schäden sowie für sich abzeichnende Verluste aus Garantie- und Bürgschaftsverpflichtungen. Eine Ausnahme zu IPSAS bildet allerdings die Vorsorgeverpflichtung (berechnet nach IAS 19), die nicht als Rückstellung, sondern als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Jahresrechnung offengelegt wird.

Die Bilanzierung und Bewertung nach den neuen Grundsätzen hat zur Folge, dass sich die Werte einzelner Bilanzgruppen teilweise in wesentlichem Ausmass ändern. Die im Einzelnen anzuwendenden Bestimmungen sowie die aus dem Restatement resultierenden Bewertungsveränderungen werden in Kapitel 3 ausführlich dargelegt.

**2.3 Gliederung der Bilanz**

Die Bilanz vermittelt einen Überblick über die Vermögenslage des Bundes. Der Saldo, das heisst die Differenz zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten, ergibt das Eigenkapital. Beim Bund resultiert wegen den aus den Vorjahren aufgelaufenen Bilanzfehlbeträgen ein negatives Eigenkapital.

Die Grobgliederung der Bilanz nach den Grundsätzen des NRM lehnt sich weitgehend an die bisherige Struktur an und ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell der Kantone und Gemeinden abgestimmt. Mit Ausnahme der in öffentlichen Haushalten gebräuchlichen Unterteilung in Finanz- und Verwaltungsvermögen ist die Bilanzgliederung auch im Einklang mit IPSAS.

Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Bilanzgliederung.

**Tabelle 1: Gliederung der Aktiven nach aRM und NRM**

1	Aktiven (aRM)	1	Aktiven (NRM)
	<b>Finanzvermögen</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
10	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel
11	Guthaben	101	Forderungen
12	Anlagen	102	Kurzfristige Finanzanlagen
13	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzung
		107	Langfristige Finanzanlagen
		109	Forderungen gegenüber zweckgebundenen Fonds im Fremdkapital
	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
14	Investitionsgüter	140	Sachanlagen
		141	Vorräte
15	Darlehen	142	Immaterielle Anlagen
16	Beteiligungen	144	Darlehen
		145	Beteiligungen
	<b>Übrige aktivierte Ausgaben</b>		
17	Übrige aktivierte Ausgaben		
	<b>Guthaben gegenüber Spezialfinanzierungen</b>		
18	Guthaben gegenüber Spezialfinanzierungen		
	<b>Bilanzfehlbetrag</b>		
19	Bilanzfehlbetrag		

Tabelle 2: Gliederung der Passiven nach aRM und NRM

2	Passiven (aRM)	2	Passiven (NRM)
	<b>Fremdkapital</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
20	Laufende Verpflichtungen	200	Laufende Verbindlichkeiten
21	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
		204	Passive Rechnungsabgrenzung
22	Mittel- und langfristige Schulden	205	Kurzfristige Rückstellungen
23	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
24	Rückstellungen		
25	Transitorische Passiven	208	Langfristige Rückstellungen
		209	Zweckgebundene Fonds im Fremdkapital
	<b>Wertberichtigungen</b>		
26	Vorsorgliche WB auf Darlehen		
27	Vorsorgliche WB auf Beteiligungen		
	<b>Spezialfinanzierungen</b>		
28	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen		
		<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>
		290	Zweckgebundene Fonds im Eigenkapital
		291	Spezialfonds
		292	Reserven aus Globalbudget
		295	Restatementreserven
		296	Neubewertungsreserven
		298	Übriges Eigenkapital
		299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Die Umstellung auf NRM bewirkt wie erwähnt keine Veränderung hinsichtlich der Unterteilung der Aktiven in Finanz- und Verwaltungsvermögen und der Passiven in Fremd- und Eigenkapital. Innerhalb dieser Bilanzkategorien erfährt aber die Gliederung verschiedene Änderungen.

Die wesentlichen Neuerungen in Bezug auf die *Bilanzgliederung* sind:

- Die *Finanzanlagen* werden aufgrund der Gesamtlaufzeit in kurz- und langfristige Finanzanlagen unterteilt.
- Die bisher unter dem Verwaltungsvermögen in einer Bilanzgruppe zusammengefassten *Investitionsgüter* werden neu in den Bilanzgruppen *Sachanlagen* (inkl. Liegenschaften), *Vorräte* und *immaterielle Anlagen* dargestellt.
- Die Wertberichtigungen auf Forderungen (Finanzvermögen), Darlehen und Beteiligungen (i.d.R. Verwaltungsvermögen) werden nicht mehr unter den Passiven, sondern als Minusposten in den betreffenden Bilanzpositionen unter den Aktiven ausgewiesen.
- Die in der Vergangenheit erfolgte Aktivierung von Ausgaben aus der Übernahme der auf den Bund entfallenden Anteile an den Deckungslücken der Pensionskassen von Bund und Post, welche bisher in der Bilanzgruppe *Übrige aktivierte Ausgaben* ausgewiesen wurden, sind nicht werthaltig. Entsprechend entfällt diese Bilanzgruppe unter NRM.
- Die Verpflichtungen werden aufgrund ihrer Fälligkeit nach kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten gegliedert.
- Die bisher in der Bilanzgruppe *Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen* ausgewiesenen Positionen werden aufgrund ihrer Charakteristika unterschieden nach zweckgebundenen Fonds im *Fremd-* und im *Eigenkapital*:
  - Zweckgebundene Fonds im *Fremdkapital* werden unterteilt in *Lenkungsabgaben* und *übrige zweckgebundene Fonds* im Fremdkapital. Wesentlich für den Ausweis im Fremdkapital ist, dass bezüglich der Mittelverwendung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht keine Flexibilität besteht. Dies trifft für die Mehrheit der zweckgebundenen Fonds zu.
  - Zweckgebundene Fonds im *Eigenkapital* – *Spezialfinanzierung Strassenverkehr* und *übrige zweckgebundene Fonds im Eigenkapital* – kennzeichnen sich dadurch, dass bezüglich der Mittelverwendung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht Handlungsspielraum besteht.
- In Anlehnung an das HRM und die Vorgaben aus IPSAS wird der Saldo aus dem Vermögen abzüglich der Verbindlichkeiten im *Eigenkapital* auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Dies hat zur Folge, dass der Bilanzfehlbetrag als Abzugsposten innerhalb des Eigenkapitals erscheint, was eine entsprechende Bilanzverkürzung bewirkt. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass unter den Aktiven nur noch die tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte ausgewiesen werden.

Das Eigenkapital weist neu die zweckgebundenen Fonds im Eigenkapital, die Spezialfonds, die FLAG-Reserven sowie die *Restatementreserven*, in welchen die Neubewertungen aufgrund der Rechnungslegungsumstellung abgebildet werden, aus. Die *Restatementreserven* werden per 31.12.2007 mit dem Bilanzfehlbetrag verrechnet. Nach Einführung von NRM erfolgt der

Ausweis der aus Aufwertungen resultierenden Reserven in der Eigenkapitalposition *Neubewertungsreserven*. Im Unterschied zu den Restatementreserven erfolgt keine Verrechnung mit dem Bilanzfehlbetrag. Sie dient vielmehr zur Erfassung künftiger Wertkorrekturen, die direkt über das Eigenkapital abzuwickeln sind.

## 3.1 Übersicht

Staatsrechnung 2006 (in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006
<b>Aktiven</b>	<b>158 983</b>
<b>Finanzvermögen</b>	<b>32 692</b>
Flüssige Mittel	126
Guthaben	6 069
Anlagen	26 203
Transitorische Aktiven	293
<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>29 305</b>
Investitionsgüter	7 698
Darlehen	9 557
Beteiligungen	12 050
<b>Übrige aktivierte Ausgaben</b>	<b>5 976</b>
<b>Bilanzfehlbetrag</b>	<b>91 010</b>
<b>Passiven</b>	<b>158 983</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>134 261</b>
Laufende Verpflichtungen	8 351
Kurzfristige Schulden	13 757
Transitorische Passiven	3 030
Rückstellungen	7 638
Verpflichtungen für Sonderrechnungen	2 937
Mittel- und langfristige Schulden	98 548
<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>5 473</b>
<b>Vorsorgliche WB auf Darlehen</b>	<b>8 806</b>
<b>Vorsorgliche WB auf Beteiligungen</b>	<b>10 444</b>

Eröffnungsbilanz NRM 2007 (in Millionen)

Bezeichnung NRM	Wert nach Neugliederung	Restatement	Wert 1.1.2007	Kapitel
<b>Aktiven</b>	<b>48 660</b>	<b>17 495</b>	<b>66 155</b>	
<b>Finanzvermögen</b>	<b>32 430</b>	<b>1 597</b>	<b>34 027</b>	
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	319	59	378	3.2.1
Forderungen	5 810	149	5 959	3.2.2
Kurzfristige Finanzanlagen	12 268	106	12 374	3.2.3
Aktive Rechnungsabgrenzung	293	1 283	1 576	3.2.4
Langfristige Finanzanlagen	13 740	0	13 740	3.2.3
<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>10 253</b>	<b>21 875</b>	<b>32 128</b>	
Sachanlagen	7 504	7 108	14 612	3.2.5
Vorräte	193	23	216	3.2.6
Immaterielle Anlagen	0	8	8	3.2.5
Darlehen	951	2 303	3 254	3.2.7
Beteiligungen	1 606	12 432	14 038	3.2.8
<b>Nicht mehr bilanziert</b>	<b>5 976</b>	<b>-5 976</b>	<b>0</b>	3.2.9
<b>Passiven</b>	<b>48 660</b>	<b>17 495</b>	<b>66 155</b>	
<b>Fremdkapital</b>	<b>134 892</b>	<b>17 350</b>	<b>152 243</b>	
Laufende Verbindlichkeiten	9 816	350	10 166	3.2.10
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	16 217	305	16 522	3.2.11
Passive Rechnungsabgrenzung	1 544	3 307	4 851	3.2.12
Kurzfristige Rückstellungen	7 038	605	7 643	3.2.13
Verpflichtungen für Sonderrechnungen	0	0	0	3.2.14
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	98 498	0	98 498	3.2.11
Langfristige Rückstellungen	601	12 783	13 384	3.2.13
Zweckgebundene Fonds im FK	1 179	0	1 179	3.2.15
<b>Eigenkapital</b>	<b>-86 232</b>	<b>144</b>	<b>-86 088</b>	
Zweckgebundene Fonds im EK	4 294	0	4 294	3.2.15
Spezialfonds	462	0	462	3.2.16
Reserven aus Globalbudget	22	0	22	3.2.17
Restatementreserve	0	144	144	3.2.18
<b>Bilanzfehlbetrag</b>	<b>-91 010</b>	<b>0</b>	<b>-91 010</b>	

### 3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells erfährt die Bilanz wesentliche Änderungen. Diese ergeben sich – wie dargestellt – einerseits aus der Anpassung der Gliederung von Aktiven und Passiven und andererseits aus der systematischen Neubeurteilung der Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Bilanzposi-

tionen. Obwohl sich die Grobgliederung des neuen Kontenplans weitgehend an die frühere Struktur anlehnt und mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell der Kantone abgestimmt ist, ergeben sich verschiedene Umgliederungen und Neuordnungen von Bilanzpositionen. Dies erschwert die Vergleichbarkeit der neuen mit den bisherigen Bilanzgruppen. In den nachfolgenden Erläuterungen werden die wichtigsten Anpassungen in den einzelnen Bilanzgruppen aufgezeigt und begründet.

## Aktiven

### 3.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanz- positionen Zugang (+) / Abgang (-)	Neubewertungen Restatement Aufwertung (+) / Abwertung (-)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
Flüssige Mittel	126	Total +193	Total +59	378	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
		Bank-/Postkonten der Verwaltungseinheiten +192	Transferkonten DEZA +55		
		Diverse +1	Andere +4		

#### Umgegliederte Bilanzpositionen

Die Bilanzposition *Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen* umfasst Kassenbestände, Bank- und Postguthaben auf Sicht sowie die innerhalb einer Gesamtlaufzeit von 90 Tagen nach dem Bilanzstichtag fälligen Festgeld- und Finanzanlagen. Flüssige Mittel werden bilanziert, wenn der Bund durch diese wirtschaftlich begünstigt ist bzw. die Verfügungsmacht über diese Mittel besitzt. Die bisher in den *Guthaben* bilanzierten verwaltungseigenen Bank- und Postkonten werden in der Eröffnungsbilanz in den flüssigen Mitteln ausgewiesen.

#### Neubewertungen aus Restatement

Im Rahmen des Restatements werden zudem die bisher in den Ordnungskonten geführten Guthaben der DEZA im Betrag von 55 Millionen auf den Transferkonten bei verschiedenen Banken, welche für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Ausland in fremder Währung geführt werden, neu in die Bilanz aufgenommen. Nebst weiteren geringfügigen Aktivierungen (rund 1,3 Mio.) führt auch die Bewertung der Fremdwährungsbestände in EURO (2,8 Mio.) zum Devisenkurs am Bilanzstichtag zu einer Höherbewertung der Position *Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen*.

**3.2.2 Forderungen**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanz- positionen		Neubewertungen Restatement		Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
		Zugang (+) / Abgang (-)		Aufwertung (+) / Abwertung (-)			
Guthaben	6 069	Total	-259	Total	+149	5 959	Forderungen
		Bank-/Postkonten der Verwaltungseinheiten	-192	Forderungen Unter- suchungsdienst der EZV	+131		
		Anlagen der Fonds	-21	Übrige Forderungen	+29		
		Umgliederung Konto- korrente	-50	Forderungen aus Zoll- einnahmen	+558		
		Diverse	+4	Delkredere <sup>1</sup>	-569		

<sup>1</sup> ESTV (MWSt) 356 Mio., EZV 134 Mio., Zentrale Inkassostelle 77 Mio., Gerichte 0,8 Mio., übrige 1,2 Mio.

**Umgegliederte Bilanzpositionen**

Zu den Forderungen gehören die ausstehenden, in der Regel kurzfristigen Ansprüche gegenüber Dritten oder bundeseigenen Unternehmen. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Verwaltungseinheiten des Bundes werden auf Stufe Gesamtbund gegenseitig verrechnet. Wertberichtigungen werden gebildet für die voraussichtlichen Verluste auf dem gegenwärtigen Forderungsbestand. Sie werden gesondert als Abzugsposten der Forderungen geführt.

Die bisher in dieser Position geführten Bank- und Postkonten der einzelnen Verwaltungseinheiten werden neu in der Position *Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen* bilanziert. Anlagen aus Mitteln von Spezialfonds, die ETH-Institutionen zugewendet wurden (15 Mio.), werden neu in der Bilanz des ETH-Bereichs ausgewiesen. Die übrigen Anlagen aus Spezialfonds (6 Mio.) sind künftig in den *Finanzanlagen* bilanziert. Für die Eröffnungsbilanz werden die auf Kontokorrent- und Abrechnungskonten erfassten Forderungen und Verpflichtungen aus dem Verkehr mit Dritten und/oder einer andern VE miteinander verrechnet, soweit diese dem gleichen Zweck dienen und damit nicht gegen den Grundsatz der Bruttodarstellung verstossen wird. Daraus resultiert eine Reduktion der Forderungen und der laufenden Verbindlichkeiten um je 50 Millionen.

**Neubewertungen aus Restatement**

Der Bruttobestand an Forderungen nimmt um 718 Millionen zu. Dieser umfasst die bisher nicht bilanzierten – allerdings fast vollständig wertberichtigten – Forderungen des Untersuchungsdienstes der Eidg. Zollverwaltung (131 Mio.), debitorische Abgrenzungen im Zusammenhang mit vorausbezahlten Mieten an Dritte (28 Mio.) sowie weitere Forderungen (1 Mio.). Aus der Umstellung auf die periodengerechte Verbuchung der Einnahmen aus der Tabak- und Mineralölsteuer bei der Eidg. Zollverwaltung ergibt sich eine einmalige Zunahme des Forderungsbestandes für die Einnahmen des Dezembers 2006 in der Höhe von 558 Millionen (Tabaksteuer: 138 Mio., Mineralölsteuer inkl. Zuschlag: 420 Mio.). Diese Anpassung ist notwendig, weil ansonsten die für das Rechnungsjahr 2007 ausgewiesenen Einnahmen in diesem Umfang zu hoch ausfallen würden.

Die Ermittlung der notwendigen Wertberichtigungen stützt sich auf die Analyse des aktuellen Forderungsbestandes. In der Eröffnungsbilanz ergibt sich dabei bei einem Debitorenbestand von 6528 Millionen ein Wertberichtigungsbedarf von 569 Millionen (rund 8,7%). Dieser betrifft hauptsächlich die *Mehrwertsteuer-Forderungen*. Die Mehrwertsteuer-Abrechnungen erfolgen quartalsweise; die Forderungen sind innerhalb von 60 Tagen fällig. Damit ist die Fälligkeit der per 31.12.2006 offenen Forderungen grösstenteils bereits abgelaufen. Weiter besteht eine Wertberichtigung für die *Forderungen der Eidg. Zollverwaltung (EZV)* im Zusammenhang mit dem Untersuchungsdienst (121 Mio.). Sie ist deshalb erforderlich, weil die verordneten Bussen oftmals bestritten werden und der Zahlungseingang demzufolge mit erheblicher Unsicherheit behaftet ist. Im Umfang von 10 Millionen werden zudem gefährdete Forderungen aus der LSWA wertberichtigt. Die *Zentrale Inkassostelle* ist der Eidg. Finanzverwaltung angegliedert und führt für die meisten Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung das Inkasso und das Betreuungswesen durch. Zu diesem Zweck übertragen ihr die Verwaltungseinheiten die gefährdeten Forderungen, welche vollumfänglich wertberichtigt werden. Für die *übrigen Forderungen* des Bundes ergibt sich nur geringfügiger Wertberichtigungsbedarf.

**3.2.3 Kurz- und langfristige Finanzanlagen**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanzpositionen		Neubewertungen Restatement		Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
		Zugang (+) / Abgang (-)		Aufwertung (+) / Abwertung (-)			
Anlagen	26 203	Total	-195	Total	+106	26 114	Finanzanlagen
		Darlehen WBG Publica	-199	Finanzinstrumente	+106	12 374	Kurzfristige Finanzanlagen
		Hypotheken Publica	-2			13 740	Langfristige Finanzanlagen
		Anlagen der Fonds	+6				

**Umgegliederte Bilanzpositionen**

Die Darlehen an die Wohnbaugenossenschaften aus Mitteln der Publica (199 Mio.) werden neu in der Bilanzgruppe *Darlehen* geführt. Nicht mehr bilanziert werden Hypothekendarlehen des Bundes an das Bundespersonal (2 Mio.), deren Übertragung an die Publica zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht vollständig abgeschlossen war. Ihr Ausweis erfolgt unter dem Bilanzstrich, zusammen mit der entsprechenden Gegenposition aus den Passiven. In den Finanzanlagen werden zudem die bisher in der Bilanzgruppe Guthaben geführten Anlagen aus Spezialfonds (6 Mio.) ausgewiesen, soweit sie nicht an den ETH-Bereich übertragen und künftig in deren Rechnung bilanziert werden.

Die langfristigen Finanzanlagen umfassen insbesondere die Anlagen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere (1879 Mio.), die Darlehen an die AIV (4800 Mio.) und die aus künftigen Einnahmen rückzahlbaren Vorschüsse an den Fonds für Eisenbahngrossprojekte (FinöV) im Umfang von 6731 Millionen. Bei den Darlehen an die AIV und den Vorschüssen an den FinöV handelt es sich nicht um Tresorerieanlagen im eigentlichen Sinne. Während die AIV-Darlehen Teil der *Übrigen Darlehen* bilden, erfolgt der Ausweis der *FinöV-Vorschüsse* in einer separaten Bilanzgruppe. Dies liegt darin begründet, als die Rückzahlung dieser Vorschüsse an den Bund durch den Fonds für Eisenbahngrossprojekte gemäss Artikel 6 der Verordnung der Bundesversammlung über das Reglement des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (SR 742.140) frühestens ab 2015 vorgesehen ist. Mit Artikel 6 Absatz 4 des Fondsreglements wird der Bundesrat zusätzlich ermächtigt, die genannte Frist um höchstens zwei Jahre zu verlängern. Gemäss der ZEB-Vorlage, welche zurzeit durch die zuständige ständerätliche Kommission beraten wird, soll der Beginn der Rückzahlungen erst ab 2019, d.h. ab dem Zeitpunkt der kommerziellen Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels, einsetzen.

**Neubewertungen aus Restatement**

Zur Minimierung der Risiken, die sich aus der Veränderung von Zinsen oder Fremdwährungskursen ergeben, setzt die Bundesresorerie derivative Finanzinstrumente ein (Terminkontrakte und Optionen). Solche Geschäfte werden ausschliesslich zur Absicherung von bestehenden Grundgeschäften getätigt. Nach den im Finanzhaushaltgesetz (Art. 49 bis 51 FHG) verankerten Grundsätzen zur Bilanzierung und Bewertung sind diese Geschäfte neu in der Bilanz zu erfassen und zum Verkehrswert («Fair Value») zu bewerten. Die resultierenden Bewertungserfolge schlagen sich in der Bilanz und in der Erfolgsrechnung nieder.

Der positive Bewertungserfolg von 106 Millionen ergibt sich aus der Bilanzierung von Devisen- und Zinsabsicherungsgeschäften zu Marktwerten (sog. positive Wiederbeschaffungswerte). Diesen positiven Bewertungserfolgen stehen verschiedene negative Wertkorrekturen und Ausgleichspositionen gegenüber, welche in den betreffenden Bilanzpositionen nachfolgend erläutert werden.

**3.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzung**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanz- positionen Zugang (+) / Abgang (-)	Neubewertungen Restatement Aufwertung (+) / Abwertung (-)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
Transitorische Aktiven	293	–	Total	1 576	Aktive Rech- nungsabgren- zung
			Disagio auf Bundes- anleihen	+252	
			Zinsen (Guthaben)	+159	
			Finanzinstrumente	+826	
			Übrige Abgrenzungen	+46	

**Umgegliederte Bilanzpositionen**

Die aktive Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Zuordnung von Aufwand und Ertrag, unabhängig davon, wann der Geldfluss bzw. die Rechnungsstellung erfolgt. Rechnungsabgrenzungen haben keine Auswirkung auf die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung (FMFR), sondern ausschliesslich auf die Erfolgsrechnung und auf die Bilanz. Diese Bilanzposition wird mit NRM unverändert übernommen.

**Neubewertungen aus Restatement**

Bei der Emission von Anleihen unter pari, d.h. unter dem Nominalwert, entsteht ein *Disagio*. Dieser Aufwand wird in der Bilanz des Bundes aktiviert und über die Gesamtlaufzeit der Anleihe amortisiert. Die Abgrenzung für das Disagio wird seit 2003 vorgenommen. Im Rahmen des Restatements konnte der Betrag für sämtliche noch laufenden Anleihen genau ermittelt werden. Die im Falle von Agios erforderlichen passiven Abgrenzungen werden im Kapitel 3.2.12 erläutert.

Die *aktive Zinsabgrenzung* erfolgt für aufgelaufene, aber noch nicht eingegangene Zinsguthaben aus der Anlage von frei verfügbaren Tresoreriemitteln.

Zudem sind Abgrenzungen im Zusammenhang mit der Bewertung der Finanzinstrumente der Bundestresorerie erforderlich. Der bei der Geldbeschaffung des Bundes anfallende Kommissionsaufwand (zum überwiegenden Teil Stempelabgaben) wird zum Zeitpunkt der Ausgabe als Abgrenzung aktiviert und über die gesamte Laufzeit der Fremdkapitalaufnahme amortisiert. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz ergibt sich ein Abgrenzungsbedarf in der Höhe von 928 Millionen. Dieser Betrag reduziert sich im Umfang von 102 Millionen wegen einer Ausgleichsposition, die aus der Absicherung von Fremdwährungspositionen resultiert. Die *Übrigen Abgrenzungen* erfolgen hauptsächlich für vorausbezahlte Mieten an Dritte (21 Mio.) sowie für die durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) vorausfakturierten Konzessionen für den Richtfunk im Umfang von 12 Millionen.

**3.2.5 Sachanlagen/Immaterielle Anlagen**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanz- positionen Zugang (+) / Abgang (-)	Neubewertungen Restatement Aufwertung (+) / Abwertung (-)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
Investitionsgüter	7 698	Total	Total	14 612	Sachanlagen
		Vorräte	Liegenschaften		
		Diverse	Mobilien		
			Immaterielle Anlagen	8	Immaterielle Anlagen

**Umgegliederte Bilanzpositionen**

Die Lagervorräte (193 Mio.) werden neu in einer separaten Position ausgewiesen (Bilanzposition *Vorräte*), vgl. Ziffer 3.2.6.

**Neubewertungen aus Restatement**

Vor Einführung von NRM wurden die zivilen Bundesliegenschaften zu ihren Gestehungskosten abzüglich einer pauschalen Abschreibung aktiviert und bewertet. Es erfolgte keine Bilanzierung der militärischen Bundesliegenschaften.

Für die Neubewertung konnte nicht auf die historischen Werte zum Zeitpunkt der Erstellung oder des Erwerbs abgestützt werden, da die Angaben oft in ungenügender Qualität vorlagen oder gänzlich fehlten. Um eine vergleichbare Ausgangslage zu schaffen, wurden deshalb alle Liegenschaften neu bewertet. Die in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a FHG verankerte Bilanzierung zum Anschaffungswert abzüglich der planmässigen Abschreibungen oder zum tieferen Verkehrswert gelangt erst bei Liegenschaften mit neuem Erstellungsdatum zur Anwendung. Das gewählte Vorgehen, welches nicht in Widerspruch zu den einschlägigen IPSAS-Bestimmungen steht, bewirkt einen deutlichen Anstieg der Buchwerte im zivilen Bereich. Da die Liegenschaften im militärischen Bereich bisher nicht bilanziert worden sind, ergeben sich weitere namhafte Aufwertungen.

Aufgrund der unterschiedlichen Grösse und Charakteristik der Portfolios der zivilen Bundesliegenschaften und der militärischen Bundesliegenschaften wurden teilweise unterschiedliche Bewertungsmethoden angewendet. Grundlage für die Bewertungen bilden die Bewertungskonzepte und die Weisungen der Finanzverwaltung.

**3.2.5.1 Liegenschaften**• *Zivile Liegenschaften*

Die *zivilen Bundesliegenschaften* wurden vorwiegend mittels Einzelbewertung (teilweise mit Begehung vor Ort) und teilweise mit summarischer Bewertung (Auslandbauten) nach der Realwertmethode bewertet. Die Plausibilisierung des Realwertes der Objekte im Landwirtschaftsbereich erfolgte mit der landwirtschaftlichen Ertragswertmethode. Als Buchwert wird der Zeitwert entsprechend dem Neuwert abzüglich einer Wertberichtigung für die Altersentwertung eingesetzt. In der Eröffnungsbilanz erscheint demzufolge der nach den NRM-Bewertungsgrundsätzen berechnete Buchwert. Bei den marktfähigen Liegenschaften wurden die mit der Realwertmethode ermittelten Werte mittels einer Ertragswertmethode («Discounted Cash Flow, DCF») plausibilisiert und gegebenenfalls auf den tieferen Ertragswert korrigiert (Anwendung des Niederstwertprinzips).

*Grundstücke* im Inland wurden für das Restatement grundsätzlich zu Verkehrswerten bewertet. Die Grundstücke im Ausland hingegen werden mit einem symbolischen Betrag von 1 Franken erfasst.

• *Militärische Liegenschaften*

Die *militärischen Liegenschaften* stellen sowohl aus der Sicht der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als auch aus der Sicht von IPSAS Investitionen dar. Mit diesen werden zwar keine Einnahmen generiert, sie sind jedoch bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben Nutzen stiftend und verfügen somit gemäss IPSAS über ein sog. «Service Potential» (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 49 FHG in der Botschaft zur Totalrevision des Finanzhaushaltgesetzes vom 24.11.2004; BBI 2005 85). Sie werden daher in Übereinstimmung mit FHG, FHV, IPSAS und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Bilanz des Bundes aktiviert. Die *militärischen Liegenschaften* umfassen vorwiegend Industriegebäude (Hallen, Garagen, Werkstätten), technische Anlagen (Tankanlagen, Stromversorgung), Verkehrsanlagen (Parkplätze, Werkhöfe) sowie Militär- und Zivilschutzobjekte (Kasernen, öffentliche Zivilschutzanlagen).

Hingegen wird gemäss den Festlegungen im Anhang 2 FHV in Abweichung zu den IPSAS das *Rüstungsmaterial* (z.B. Munition, Panzer) nicht aktiviert. Weil das Rüstungsmaterial gemäss dem Investitionsbegriff der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht den Investitionsausgaben zugerechnet werden kann und sich die meisten europäischen Länder nach dieser Definition richten, ist die Abweichung von IPSAS begründet. Die Rüstungsausgaben werden somit wie unter dem alten Rechnungsmodell direkt der Erfolgsrechnung belastet.

Um eine Ungleichbehandlung mit dem Rüstungsmaterial zu vermeiden, wird von der Aktivierung ausgewählter Objekttypen aus der Anlageklasse «militärische Objekte mit Schutz gegen Waffenwirkung» Abstand genommen. Bei Letzteren handelt es sich um Bauten, die eindeutig einer militärischen Nutzung dienen und nicht oder nur ganz beschränkt für zivile Zwecke genutzt werden könnten (z.B. Schutzbauten, Bunkeranlagen u.ä.). Sie sind deshalb weitgehend vergleichbar mit dem (nicht aktivierbaren) Rüstungsmaterial. Zudem wird eine Vielzahl kleiner militärischer Objekte (kleine Schutzbauten, Panzersperren, Sprengbunker, Geländepanzerhindernisse, Zäune, Feldanschlusskästen) nicht aktiviert.

Bei den *militärischen Bundesliegenschaften* wurde die Wertermittlung aufgrund der Grösse und Zusammensetzung des Portfolios summarisch vorgenommen (Tischbewertung). Ausgesuchte Objekte wurden aufgrund ihrer Bedeutung oder zwecks Verifikation der Wertermittlung einer Einzelbewertung unterzogen. Um den administrativen Aufwand zu begrenzen, erfolgte die Bewertung des Gesamtportfolios summarisch. Einzelbewertungen für das Gesamtportfolio wären aufgrund des grossen Immobilienbestandes nur mit unverhältnismässig hohen Kosten möglich gewesen. Die Buchwerte für selbst genutzte Gebäude werden auf Basis des indexierten Neuwerts abzüglich kumulierten Abschreibungen berechnet. Massgebend zur Bestimmung der Buchwerte sind somit die berechneten Anschaffungskosten und das Baujahr. Die Rückindexierung führt im Vergleich zu der im zivilen Bereich angewendeten Methode zu tieferen Buchwerten für die militärischen Bundesliegenschaften.

Von den Objekten, die im Rahmen der Armeereform XXI nicht mehr für die Aufgabenerfüllung der Armee erforderlich sind, werden nur die marktfähigen Objekte zum Verkehrswert bewertet. Die übrigen Objekte im sogenannten Dispobestand weisen keinen Wert auf.

Die Auswirkungen des Restatements in den einzelnen Bau- und Liegenschaftsorganen des Bundes (BLO) sind wie folgt:

**Tabelle 3: Auswirkungen der Neubewertung der Liegenschaften je BLO**

Liegenschaften je BLO	Werte gemäss Staatsrechnung per 31.12.2006			Bewertung gemäss NRM			Auswirkung auf Eröffnungsbilanz per 1.1.2007
	Anschaffungswert	Wertberichtigung	Buchwert 31.12.2006	Anschaffungswert	Wertberichtigung	Buchwert 1.1.2007	
BBL	5 568	1 977	3 591	7 604	2 901	4 704	Aufwertung (+) Abwertung (-) +1 113
armasuisse	–	–	–	16 311	11 604	4 706	+4 706
ETH	5 538	2 342	3 196	6 528	1 722	4 806	+1 610
EZV	–	–	–	80	37	43	+43
<b>Total</b>	<b>11 106</b>	<b>4 319</b>	<b>6 787</b>	<b>30 523</b>	<b>16 264</b>	<b>14 259</b>	<b>+7 472</b>

Eine ausführliche Übersicht über die Werte in der Eröffnungsbilanz bei den einzelnen BLOs sowie die Beschreibung der angewendeten Bewertungsmethoden findet sich im Anhang Bewertung der Bundesliegenschaften per 1.1.2007.

Mit den Neubewertungen wurden auch die notwendigen *Rückstellungen* im Immobilienbereich erhoben. Dabei handelt es sich primär um Rückstellungen in Zusammenhang mit Altlasten, Erdbebensicherheit, Entwässerungsanlagen sowie Stilllegungs- und Rückbaukosten, welche aus der Restrukturierung der Armee erwachsen. Im ETH-Bereich fallen zudem Rückstellungen für die Stilllegung, den Rückbau und die Entsorgung von Kernanlagen an.

Die Rückstellungen im Liegenschaftsbereich sind in Ziffer 3.2.13 *Rückstellungen* aufgeführt.

**3.2.5.2 Sachanlagen (inkl. Immaterielle Anlagen)**

Die *Sachanlagen* umfassen materielle Anlagegüter, die im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung gebunden sind. Aus diesem Grund sind sie dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.

Sie werden einer bestimmten Anlageklasse zugeordnet und innerhalb dieser einheitlich über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

**Tabelle 4: Übersicht Sachanlagen (exkl. Liegenschaften)**

(in Millionen)

Staatsrechnung 2006		Eröffnungsbilanz NRM 2007		
Bezeichnung aRM	Buchwert <sup>2</sup>	Bezeichnung NRM	Buchwert nach Restatement	Nutzungsdauer
<b>Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen</b>	<b>718</b>	<b>Sachanlagen (inkl. Immaterielle Anlagen)</b>	<b>361,7</b>	
EDV und Büromatik (inkl. Software)	545	<b>Sachanlagen</b>	<b>353,8</b>	
Übrige Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen	173	Mobilien	1,3	10
		Installationen	41,2	7
		Lagereinrichtungen	3,5	7
		Maschinen, Apparate	90,9	7
		Büromaschinen, Kommunikation	19,1	4
		Personenfahrzeuge	38,1	4
		Lastfahrzeuge	3,3	7
		Luftfahrzeuge	7,3	12
		PC und Drucker	3,3	3
		Server (klein)	12,7	3
		Server (gross)	23,9	5
		Netzwerke	15,8	7
		Netzwerkkomponenten	19,7	3
		Speicher (IT)	34,7	3
		Zuchttiere	0,5	variabel
		Anlagen in Bau/Anzahlungen	38,5	–
		<b>Immaterielle Anlagen</b>	<b>7,9</b>	
		Software (Kauf)	6,1	variabel
		Software (Eigenentwicklung)	1,8	variabel
		Übrige immaterielle Anlagen	–	variabel

<sup>2</sup> Die Abschreibung erfolgte nach der degressiven Methode, d.h. jeweils 30 Prozent vom Restbuchwert.

Die *immateriellen Anlagen* werden in einer separaten Bilanzposition ausgewiesen (*Immaterielle Anlagen*). Immaterielle Anlagen sind identifizierbare Vermögenswerte ohne physische Substanz (insbesondere Software).

Die Anpassung ergibt sich einerseits aus der vollständigen *Neuerfassung* von sämtlichen werthaltigen und aktivierbaren Sachanlagen sowie andererseits aus der *Neubewertung* (d.h. Anwendung der neuen Abschreibungsmethodik und Abschreibungsdauern) gestützt auf Artikel 50 und 51 FHG. Insbesondere führt die restriktivere Aktivierungsregelung für (eigenerstellte und gekaufte) Software dazu, dass sich der Bilanzwert der Sachanlagen im Vergleich zur Staatsrechnung 2006 um 356 Millionen verringert.

**3.2.6 Vorräte (Lager)**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanzpositionen Zugang (+) / Abgang (-)	Neubewertungen Restatement Aufwertung (+) / Abwertung (-)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
Investitionsgüter	7 698	Total -7 505	Total +23	216	Vorräte
		Sachanlagen (inkl. Immaterialielle Anlagen) -7 505	Armeeapotheke +26		
			Kartenmaterial Landestopographie +8		
			Wertberichtigungen -11		

**Umgegliederte Bilanzpositionen**

Vorräte sind Vermögenswerte, die zum Verkauf an Dritte oder an andere Verwaltungseinheiten gehalten werden. Sie sind zu den Anschaffungs- und Herstellkosten bzw. dem tieferen Nettoveräusserungswert bewertet. Sie werden neu in einer gesonderten Position ausgewiesen.

**Neubewertungen aus Restatement**

Im Rahmen des Restatements werden die Lagervorräte aus der Armeeapotheke (Rohmaterial und Fertigprodukte Sanitätsmaterial) in die Bilanz aufgenommen (26 Mio.). Zudem wird neu das für den Verkauf bestimmte Kartenmaterial des Bundesamtes für Landestopographie bilanziert, was zu einer Aufwertung des Lagerwertes im Umfang von 8 Millionen führt. Um Überbewertungen zu vermeiden, sind auf diversen Lagerbeständen Wertberichtigungen für Preiskorrekturen und/oder für Altlagerbestände erforderlich.

**3.2.7 Darlehen**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanzpositionen Zugang (+) / Abgang (-)	Neubewertungen Restatement Aufwertung (+) / Abwertung (-)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
Darlehen	9 557	Total -8 606	Total +2 303	3 254	Darlehen
		Wertberichtigungen auf Darlehen -8 806	Bevorschussung Kantone für Asylsuchende +48		
		Darlehen WBG Publica +199	Auflösung Wertberichtigungen +2 255		

Die Darlehen im Verwaltungsvermögen werden im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gewährt. Ihre Bewertung erfolgt gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 FHG zu *Nominalwerten* bzw. *tieferen Verkehrswerten*. Einer allfälligen Wertkorrektur wird mittels Bildung von Wertberichtigungen Rechnung getragen. Weil für Darlehen im Verwaltungsvermögen in der Regel kein Verkehrswert besteht, sind die Wertberichtigungen über Schätzverfahren nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung («best estimate») zu ermitteln.

**Umgegliederte Bilanzpositionen**

Mit NRM sind die Wertberichtigungen vom Bruttobestand an Darlehen in Abzug zu bringen. Der Ausweis in der Bilanzgruppe *Darlehen* erfolgt somit netto. Die bisher in den Finanzanlagen bilanzierten Darlehen an die Wohnbaugenossenschaften, die aus Mitteln der Publica stammen, werden neu in der Bilanzgruppe *Darlehen* geführt.

**Neubewertungen aus Restatement**

Die nachfolgende Tabelle gibt Einblick über die Auswirkungen von Bewertungskorrekturen bei den Darlehen.

**Tabelle 5: Übersicht über die Anpassung der Darlehenspositionen**

(in Millionen)

Darlehen	Werte gemäss Staatsrechnung per 31.12.2006			Bewertung gemäss NRM			Auswirkung auf Eröffnungsbilanz per 1.1.2007
	Nominalwert	Wertberichtigung	Buchwert 31.12.2006	Nominalwert	Wertberichtigung	Buchwert 1.1.2007	
FIPOI	370	370	0	370	140	230	+230
Wohnbau- und Eigentumsförderung	2 211 <sup>3</sup>	1 316	895	2 211	291	1 920	+1 025
Kombinierter Verkehr	170	170	0	170	0	170	+170
Rollmaterial KTU	0		0	656	0	656	+656
Übrige Darlehen	7 006	6 950	56	8 849	8 572	277	+221
<b>Total</b>	<b>9 757</b>	<b>8 806</b>	<b>951</b>	<b>12 256</b>	<b>9 003</b>	<b>3 253</b>	<b>+2 303</b>

Die Darlehen an die *FIPOI* (Fondation des Immeubles pour les Organisations Internationales) sind grundsätzlich werthaltig; die Rückzahlung der langfristigen Darlehen erfolgt vereinbarungsgemäss. Deshalb ist eine Wertberichtigung aus Bonitätsgründen nicht notwendig. Weil die Darlehen jedoch nicht verzinslich sind und den Betrag von 100 Millionen überschreiten, müssen sie auf den Bilanzzeitpunkt abdiskontiert werden (Bilanzierung zum Barwert). Dadurch wird sichergestellt, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Bilanzwert der wirtschaftlichen Betrachtungsweise entspricht. Der Diskontsatz beträgt 3 Prozent; er entspricht dem in der Bundesverwaltung verwendeten *kalkulatorischen Zinssatz*. Dieser orientiert sich an den langfristigen Refinanzierungskosten, die dem Bund für die Gewährung des Darlehens entstehen. Der Diskontsatz wird jährlich überprüft und nötigenfalls angepasst.

Die deutliche Reduktion der Wertberichtigung im Bereich der *Wohnbau- und Eigentumsförderung* ist auf eine nachhaltig verbesserte Situation im Bereich der Darlehen an *Gemeinnützige Wohnbauträger WEG* sowie bei den rückzahlbaren Grundverbiligungsvorschüssen zurückzuführen. Die Einschätzung basiert auf der Analyse der Einzeldarlehen unter Berücksichtigung der erhaltenen Grundpfandsicherheiten und der in der Vergangenheit angefallenen Verluste.

Die in der Vergangenheit gebildeten Wertberichtigungen auf den Darlehen an die konzessionierten Transportunternehmen (KTU) zur Förderung des *kombinierten Verkehrs* können aufgelöst werden. Die Darlehen sind rückzahlbar und aus heutiger Sicht nicht gefährdet. Auch für die neu in die Bilanz aufgenommenen Darlehen an die KTU zur Finanzierung von *Rollmaterial* (vormals in den Ordnungskonten geführt) brauchen – unter der Annahme, dass die bisherige Finanzierung des öffentlichen Verkehrs durch die öffentliche Hand beibehalten wird – keine Wertberichtigungen gebildet zu werden. Sie sind ebenfalls rückzahlbar und werthaltig.

Der Zugang bei den *übrigen Darlehen* ist hauptsächlich mit der Bilanzierung der Darlehen an die Kantone für die Vorfinanzierung der Unterkünfte für Asylsuchende von 48 Millionen zu erklären. Ebenso werden die Darlehen an die KTU für die Infrastruktur (bedingt rückzahlbar, 1794 Mio.) aus Gründen der Transparenz neu in die Bilanz aufgenommen. Sie sind vollständig wertberichtigt. Auf den Darlehen zugunsten der Forstwirtschaft (85 Mio.), an die Skyguide (36 Mio.) sowie Darlehen an verschiedene Entwicklungsbanken (50 Mio.) wurden die notwendigen Wertberichtigungen reduziert, was zu entsprechenden Aufwertungen führt.

<sup>3</sup> Inkl. WBG Darlehen (199 Mio.).

**3.2.8 Beteiligungen**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanzpositionen Zugang (+) / Abgang (-)	Neubewertungen Restatement Aufwertung (+) / Abwertung (-)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
Beteiligungen	12 050	Total -10 444	Total +12 432	14 038	Beteiligungen
		Wertberichtigungen auf Beteiligungen -10 444	Aufwertung namhafter Beteiligungen +12 382 Auflösung Wertberichtigungen übriger Beteiligungen +50		

Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe oder Anstalten, die im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingegangen werden. Sie dürfen nicht zu finanziellen Anlagezwecken gehalten werden (Art. 62 Abs. 2 FHG).

Für die Buchführung und Bewertung werden die Beteiligungen in zwei Kategorien unterteilt:

- namhafte Beteiligungen: Als namhaft gilt eine Beteiligung, wenn der Bund zu 20 Prozent und mehr an der Unternehmung beteiligt ist und das anteilige Eigenkapital («Equity-

wert» der Beteiligung) den Betrag von 100 Millionen übersteigt. Die Bewertung erfolgt zum anteiligen Eigenkapital (Art. 50 Abs. 2 Bst. b FHG). Die Beteiligungen des Bundes an der *Swisscom*, *Post*, *SBB*, *RUAG*, *Skyguide* und *Sapomp* erfüllen diese Anforderungen per Ende 2006.

- alle übrigen Beteiligungen: Die Bewertung derselben erfolgt zum Anschaffungswert oder zum tieferen Verkehrswert.

**Neubewertungen aus Restatement**

Die nachfolgende Tabelle gibt Einblick über die Auswirkungen von Bewertungskorrekturen bei den Beteiligungen.

**Tabelle 6: Übersicht über die Anpassung der Beteiligungswerte**

(in Millionen)

Beteiligung	Werte gemäss Staatsrechnung per 31.12.2006			Bewertung gemäss NRM auf der Basis der Jahresrechnung der Unternehmen per 31.12.2006			Auswirkung auf Eröffnungsbilanz per 1.1.2007
	Anschaffungs-/ Nominalwert	Wertberichtigung	Buchwert 31.12.2006	Equitywert	Wertberichtigung	Buchwert 1.1.2007	Aufwertung (+) Abwertung (-)
Post	1 300	65	1 235	1 598	0	1 598	+363
SBB	9 000	9 000	0	8 811	0	8 811	+8 811
Swisscom	31	0	31	2 431	0	2 431	+2 400
RUAG	340	0	340	729	0	729	+389
Skyguide	100	100	0	244	0	244	+244
Sapomp	171	171	0	175	0	175	+175
<b>Total namhafte Beteiligungen</b>	<b>10 942</b>	<b>9 336</b>	<b>1 606</b>	<b>13 988</b>	<b>0</b>	<b>13 988</b>	<b>+12 382</b>
Übrige Beteiligungen	1 108	1 108	0	1 141	1 091	50	+50
<b>Total Beteiligungen</b>	<b>12 050</b>	<b>10 444</b>	<b>1 606</b>	<b>15 129</b>	<b>1 091</b>	<b>14 038</b>	<b>12 432</b>

Durch die Neubewertung der namhaften Beteiligungen zum anteiligen Eigenkapitalwert ergibt sich eine erhebliche Aufwertung. Nebst den Bewertungskorrekturen ist dafür insbesondere die Auflösung der im aRM ausgewiesenen Wertberichtigung auf der Beteiligung *SBB* im Umfang von 9 Milliarden verantwortlich. Bei der Beurteilung der Werthaltigkeit gemäss IPSAS ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Anlagen, die künftig einen direkten Geldfluss generieren, und solchen, die der Erbringung eines öffentlichen Nutzens dienen. Aufgrund des durch die Bereitstellung der Bahninfrastruktur erzielten öffentlichen (volkswirtschaftlichen) Nutzens wird die Werthaltigkeit

der *SBB* durch das sog. *Service Potential* begründet. Die Bilanzierung des Beteiligungswertes an den *SBB* führt wirtschaftlich gesehen zu einer Gleichbehandlung mit dem Nationalstrassennetz, welches mit der Einführung der *NFA* ab dem 1.1.2008 in die Bundesbilanz aufzunehmen ist (vgl. Kap. 5).

Die Reduktion der Wertberichtigung auf den übrigen Beteiligungen resultiert hauptsächlich aus der Auflösung der Wertberichtigung auf den Beteiligungen an der *Logis Suisse SA* und der *Swissmedic*. Nach *NRM*-Grundsätzen sind diese Wertberichtigungen wirtschaftlich nicht begründet.

### 3.2.9 Übrige aktivierte Ausgaben

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanz- positionen Zugang (+) / Abgang (-)
Übrige aktivierte Ausgaben	5 976	–

Neubewertungen Restatement	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
Aufwertung (+) / Abwertung (-)		
Total	-5 976	–
Ausbuchung	-5 976	

### Neubewertungen aus Restatement

Ende 2000 wurde der Bundesanteil an der Deckungslücke der Pensionskasse des Bundes (PKB) aktiviert. Gemäss Artikel 26 Absatz 5 PKB-Gesetz vom 23.6.2000 (SR 172.222.0) ist die aktivierte Fehlbetragsschuld zulasten der Erfolgsrechnung späterer Jahre abzuschreiben. Es war eine Abschreibungsdauer von 10 Jahren vorgesehen. Ende 2006 betrug der verbleibende Restbetrag 3897 Millionen. Im Rahmen der Verselbständigung der Pensionskasse Post per 1.1.2002 hat der Bund zudem den bis Ende 2001 aufgelaufenen Anteil der Post an der Deckungslücke der Pensionskasse übernommen (Art. 24 Postorganisationsgesetz vom 30.4.1997; SR 783.1). Die dem Bund daraus entstehende

Belastung wurde analog zur Pensionskasse des Bundes in der Bilanz ausgewiesen und sollte ebenfalls über eine Zeitdauer von 10 Jahren zulasten der Erfolgsrechnung späterer Jahre abgeschrieben werden. Der Restbetrag in der Bilanz des Bundes per Ende 2006 betrug 2079 Millionen. Diese Bilanzposition (Stand per 31.12.2006: 5976 Mio.) ist nicht werthaltig. Eine Aktivierung ist demzufolge gemäss den Rechnungslegungsgrundsätzen des Neuen Rechnungsmodells des Bundes nicht zulässig.

Damit entfallen in den Folgejahren die entsprechenden Abschreibungen zulasten der Erfolgsrechnung.

## Passiven

## 3.2.10 Laufende Verbindlichkeiten

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanzpositionen Zugang (+) / Abgang (-)	Neubewertungen Restatement Aufwertung (-) / Abwertung (+)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
Laufende Verpflichtungen	8 351	Total +1 466	Total +350	10 167	Laufende Verbindlichkeiten
		Verbindungskonten alte/neue Rechnung +1 486	Depotkonten +55		
		Verwaltete Stiftungen +264	Zunahme Kreditorenbestand +187		
		Spezialfonds der ETH Institutionen +75	Finanzinstrumente +105		
		Verpflichtungen gegenüber der Publica wegen WBG +199	Diverse +3		
		Arbeitsbeschaffungsreserve -185			
		Reserven aus Globalbudget FLAG -22			
		Fonds im Eigenkapital -306			
		Umgliederung Kontokorrente -50			
		Diverse +5			

Laufende Verbindlichkeiten sind innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen (dies entspricht in der Regel der Fälligkeit) und stellen deshalb kurzfristiges Fremdkapital dar. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Verwaltungseinheiten des Bundes werden auf Stufe Gesamtbund gegenseitig verrechnet.

**Umgegliederte Bilanzpositionen**

Infolge der Umgliederung erhöht sich diese Bilanzgruppe um 1466 Millionen. Die unter dem aRM in den *Transitorischen Passiven* aufgeführte Position *Verbindungskonten alte/neue Rechnung* (1486 Mio.) entfällt unter NRM. Dabei handelt es sich um offene Kreditorenrechnungen, die durch die Verwaltungseinheiten noch im alten Rechnungsjahr zur Zahlung ausgelöst werden. Die Ausführung – und entsprechende Belastung der Zahlungsverkehrskonten (Post und SNB) – erfolgt jedoch valutagerecht erst im neuen Jahr. Diese Position hat den Charakter von Kreditoren in Zahlung; sie ist demzufolge unter NRM den laufenden Verbindlichkeiten zuzuordnen.

Neu werden in den laufenden Verbindlichkeiten zudem die *verwalteten Stiftungen* (264 Mio.), die aus Spezialfonds der ETH-Institutionen (75 Mio.) beim Bund angelegten Mittel sowie die Verpflichtung gegenüber der *Publica*, die aus der im Jahre 2002 erfolgten Übernahme der WBG-Darlehen (199 Mio.) durch den Bund entstanden ist, bilanziert. Diese Verbindlichkeiten wurden bisher unter den Verpflichtungen für Sonderrechnungen aus-

gewiesen. Hingegen werden die privaten Arbeitsbeschaffungsreserven einer separaten Bilanzgruppe innerhalb der *übrigen kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten* zugeordnet. Die allgemeinen und zweckgebundenen FLAG-Reserven sind in entsprechenden Positionen im Eigenkapitel enthalten. Zudem werden der Fonds *Investitionshilfe für Berggebiete* (neu: Fonds für Regionalentwicklung; 262 Mio.) sowie der Fonds *Landschaft Schweiz* (44 Mio.) in der Position *Spezialfonds* im Eigenkapital ausgewiesen. Für die Eröffnungsbilanz werden die auf Kontokorrent- und Abrechnungskonten erfassten Forderungen und Verpflichtungen aus dem Verkehr mit Dritten und/oder einer andern VE miteinander verrechnet, soweit diese dem gleichen Zweck dienen und damit nicht gegen den Grundsatz der Bruttodarstellung verstossen wird. Daraus resultiert eine Reduktion der laufenden Verbindlichkeiten (und der Forderungen) um je 50 Millionen.

**Neubewertungen aus Restatement**

In den laufenden Verbindlichkeiten werden ebenfalls die Depotkonten geführt. In Zusammenhang mit den Bankguthaben auf Transferkonten für Entwicklungsprojekte der DEZA (55 Mio.), welche neu in die Bilanz aufgenommen werden (vgl. Kap. 3.2.1 *Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen*), erfolgt zum Ausgleich eine Passivierung in den Depotkonten. Dies ist erforderlich, weil die im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen bewilligten und zulasten der Rechnung der betreffenden Jahre überwiesenen Mittel von den Empfängerländern nach Massgabe des Projektfortschritts jederzeit abgerufen werden können.

Bisher wurden die Mehrwertsteuerforderungen auf Einführen der Monate November und Dezember erst in den Monaten Januar und Februar des Folgejahres vereinnahmt. Mit dem Übergang vom Cash- zum Accrualprinzip erfolgt die Erfassung der Einnahmen neu periodengerecht, d.h. im Zeitpunkt des Entstehens der Forderung. Die im Januar und Februar 2007 erfassten Zahlungseingänge dürfen demzufolge der Rechnung 2007 nicht als Einnahmen gutgeschrieben werden. Weil ein Teil dieser Zahlungseingänge dem *AHV-Ausgleichsfonds* (164 Mio.) sowie dem *Fonds für Eisenbahngrossprojekte* (FinöV, 23 Mio.) zusteht, dürfen auch die damit verbundenen Überweisungen an die beiden Fonds nicht der Rechnung 2007 belastet werden. Sie sind vielmehr in der Eröffnungsbilanz als Verpflichtung zu erfassen und bewirken eine einmalige Zunahme des Kreditorenbestandes.

Die Neubewertung der Finanzinstrumente erfolgt für aufgelaufene Zinsen in Zusammenhang mit den Zinssatz-Swaps und führt zu einer Erhöhung der Verbindlichkeiten um 105 Millionen.

Nach den im Finanzhaushaltgesetz verankerten Grundsätzen zur Bilanzierung und Bewertung sind die Derivate neu in der Bilanz zu erfassen und zum Verkehrswert («Fair Value») zu bewerten. Allerdings werden Zinssatz-Swaps in Anwendung des Vorsichtsprinzips zum niedrigeren Markt- oder Anschaffungswert bilanziert (Niederstwertprinzip).

### 3.2.11 Kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanzpositionen Zugang (+) / Abgang (-)	Neubewertungen Restatement Aufwertung (-) / Abwertung (+)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
Kurzfristige Schulden	13 757	Total +2 460	Total +305	16 522	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
		Private Arbeitsbeschaffungsreserven +185	Bewertungsverlust Finanzinstrumente +305		
		Sparkasse Bundespersonal +2 225			
		Festgeldschulden Skycare -50			
		Festgeldschulden Post +100			
Mittel- und langfristige Schulden	98 548	Total -50		98 498	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
		Festgeldschulden Skycare +50			
		Festgeldschulden Post -100			

#### Umgegliederte Bilanzpositionen

Gemäss IPSAS sind die Anlagen der Sparkasse Bundespersonal aufgrund der in den Geschäftsbedingungen geregelten Rückzugsmöglichkeiten (sofortige Verfügbarkeit der Spareinlagen) in den *kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten* zu führen (vormals *Verpflichtungen für Sonderrechnungen*). Wirtschaftlich gesehen handelt es sich allerdings für den Bund um Mittel, die ihm langfristig zur Verfügung stehen. Aufgrund ihrer Fälligkeiten werden zudem die Festgeldanlagen der Skycare beim Bund den *langfristigen Finanzverbindlichkeiten* und diejenigen der Post den *kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten* zugeordnet.

#### Neubewertungen aus Restatement

Nebst den in den kurzfristigen Finanzanlagen bilanzierten Bewertungsgewinnen aus Absicherungsgeschäften (vgl. Kap. 3.2.3) und der Erhöhung der Verbindlichkeiten als Folge aufgelaufener Zinsen in Zusammenhang mit Zinssatz-Swaps (vgl. Kap. 3.2.10) ergibt sich weiterer Anpassungsbedarf aus der Bewertung von Finanzinstrumenten. Dieser resultiert aus der Marktbewertung von Zinssatz-Swaps (298 Mio.) – mit welchen sich die Bundesresorerie gegen steigende Zinsen absichert – sowie aus Absicherungsgeschäften für die künftige Beschaffung von US Dollar (6 Mio.). Die erforderlichen Bewertungskorrekturen werden als *negative Wiederbeschaffungswerte* in den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen.

**3.2.12 Passive Rechnungsabgrenzung**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanzpositionen Zugang (+) / Abgang (-)	Neubewertungen Restatement Aufwertung (-) / Abwertung (+)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
Transitorische Passiven	3 030	Total -1 486	Total +3 307	4 851	Passive Rechnungsabgrenzung
		Verbindungskonten alte/neue Rechnung -1 486	Agio +394		
			Passivzinsen +2 359		
			Subventionsbereich +241		
			Abgrenzung zugunsten Spezialfinanzierung Strassen +295		
			Übrige Abgrenzungen +18		

Die passive Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Zuordnung von Aufwand und Ertrag, unabhängig davon, wann der Geldfluss bzw. die Rechnungsstellung erfolgt. Rechnungsabgrenzungen haben keine Auswirkung auf die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung (FMFR), sondern ausschliesslich auf die Erfolgsrechnung und auf die Bilanz.

**Umgegliederte Bilanzpositionen**

Die unter dem aRM in den Transitorischen Passiven aufgeführte Position *Verbindungskonten alte/neue Rechnung* (1486 Mio.) entfällt unter NRM. Diese Position umfasst die im Vorjahr durch die Verwaltungseinheiten zur Zahlung ausgelösten Kreditorenzahlungen, die valutamässig erst im neuen Jahr den Zahlungsverkehrskonten (Flüssige Mittel) belastet werden. Diese Position hat den Charakter von Kreditoren in Zahlung; sie ist demzufolge unter NRM den laufenden Verbindlichkeiten zuzuordnen.

**Neubewertungen aus Restatement**

Bei der Emission von Anleihen über pari, d.h. über dem Nominalwert, entsteht ein *Agio*. Diese Einnahme wird in der Bilanz des Bundes passiviert und über die Gesamtlaufzeit der Anleihe periodengerecht zugeschrieben. Die Abgrenzung für das Agio wird seit 2003 vorgenommen. Im Rahmen des Restatements konnte für sämtliche noch laufenden Anleihen der Betrag genau ermittelt werden.

Die *passive Zinsabgrenzung* umfasst aufgelaufene, aber noch nicht bezahlte Zinsen auf den ausstehenden Anleihen und anderen verzinslichen Fremdgeldern.

Die Abgrenzungen im *Subventionsbereich* betreffen hauptsächlich geschuldete, aber noch nicht bezahlte Beiträge für die Absatzförderung und Direktzahlungen Milchwirtschaft (48 Mio.), Entschädigungen für J+S Aktivitäten (12 Mio.), Leistungen des Bundes an die IV (161 Mio.) sowie für die Sozialhilfe Asylwesen/Flüchtlingswesen (20 Mio. für fehlende Quartalsabrechnungen). Abgrenzungen im Subventionsbereich sind erforderlich, wenn die subventionsberechtigten Leistung oder Teile davon erbracht sind und ein rechtsgültiger Entscheid zur Ausrichtung eines Subventionsbeitrages vorliegt (Subventionsverfügung).

Weil ein Teil der Einnahmen aus der Mineralölsteuer zweckgebunden zur Finanzierung von Ausgaben zu verwenden ist, erfordert der NRM-bedingte Übergang vom Cashprinzip zum Accrualprinzip eine zusätzliche Abgrenzung im Umfang von 295 Millionen. Nach Genehmigung der Eröffnungsbilanz wird dieser Betrag der *Spezialfinanzierung Strassenverkehr* gutgeschrieben.

Die *übrigen Abgrenzungen* werden durch die Verwaltungseinheiten ermittelt. Die wichtigsten Positionen umfassen die Abgrenzung für die Periodisierung eines mehrjährigen Konzessionsertrages (5 Mio. BAKOM) sowie diverse weitere Positionen in verschiedenen Verwaltungseinheiten (12 Mio.).

**3.2.13 Kurz- und langfristige Rückstellungen**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanz- positionen Zugang (+) / Abgang (-)	Neubewertungen Restatement Aufwertung (-) / Abwertung (+)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
Rückstellungen	7 638		Total	7 643	Kurzfristige Rückstellungen
				13 384	Langfristige Rückstellungen
			Verrechnungssteuer	+7 600	
			Militärversicherung	+1 760	
			Subventionsbereich	+1 751	
			Münzumlauf	+1 510	
			Ferien/Überzeit	+280	
			Liegenschaften	+245	
			Sozialplan Armee (XXI)	+160	
			Kernanlagen	+130	
			Allg. Wertverluste	-50	
			Verschiedene	+3	

Mit der Bildung einer Rückstellung wird der Aufwand aus einem bestimmten, bereits eingetretenen Ereignis berücksichtigt, obwohl der daraus resultierende Mittelabfluss (eine Zahlung oder eine Leistung) erst in einer nachfolgenden Periode erfolgt.

Gemäss Art. 49 Abs. 3 FHG sowie Art. 56 Abs. 2 FHV ist eine Rückstellung zu bilden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- es handelt sich um eine gegenwärtige Verpflichtung, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt;
- der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung ist wahrscheinlich;
- die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden und diese übersteigt den Betrag von 500 000 im Einzelfall.

**Neubewertungen aus Restatement**

Aufgrund dieser Bestimmungen sind die folgenden Verpflichtungen als Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen:

- *Verrechnungssteuer*

Die Steuereinnahmen des Bundes (Direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer sowie die Zolleinnahmen der Eidg. Zollverwaltung) wurden bis 2006 nach dem Cashprinzip, d.h. jeweils zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs, in der Finanzrechnung erfasst.

Unter NRM wird die Verbuchung der Steuereinnahmen wie folgt geregelt:

- Die Erträge aus der direkten Bundessteuer werden – wie bisher – zum Zeitpunkt der Ablieferung der Bundesanteile durch die Kantone erfasst (Erfassung nach dem Cashprinzip). Die Verbuchung erfolgt damit nicht periodengerecht. Diese Abweichung von IPSAS ist in der Finanzhaushaltsverordnung im Anhang 2 verankert.
- Für die Erträge aus der Mehrwertsteuer werden alle im laufenden Jahr anfallenden Abrechnungen berücksichtigt. Auch wenn diese wirtschaftlich nicht immer das laufende Jahr betreffen, wird mit dieser Lösung der von IPSAS geforderte periodengerechte Ausweis (Jährlichkeitsprinzip) eingehalten.
- Keine Änderungen ergeben sich bei der Verbuchung des Ertrags aus den Stempelabgaben. Grundlage bilden die eingegangenen Deklarationen.
- Der für das laufende Jahr zu verbuchende Ertrag aus der Verrechnungssteuer ergibt sich aus den eingegangenen Erhebungsdeklarationen, Rückerstattungsanträgen sowie den ausgestellten Rechnungen. Für betragsmässig wesentliche Erhebungsdeklarationen (ab 100 Mio.) ohne bereits eingegangene – jedoch mit Sicherheit zu erwartende – Rückerstattungsanträge werden am Jahresende Abgrenzungen verbucht. Dadurch wird eine Verfälschung des Jahresergebnisses vermieden.
- Bei den Einnahmen der Eidg. Zollverwaltung wird ebenfalls das Forderungsprinzip angewendet.

Aus der Umstellung der bisherigen Praxis auf NRM ergibt sich für das Restatement ein Rückstellungsbedarf einzig im Bereich der Verrechnungssteuer für voraussichtlich noch anfallende, aber bisher nicht erfasste Rückerstattungen (aus früheren Jahren) in der Höhe von 7,6 Milliarden. Die Höhe der Verpflichtung wird jährlich durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) berechnet. Die Berechnung der Kantonsanteile an den Einnahmen aus der Verrechnungssteuer (10 %) wird durch die Bildung und zukünftige Anpassung der Rückstellung nicht beeinflusst.

- *Militärversicherung*

Seit dem 1. Juli 2005 führt die SUVA im Auftrag des Bundes die Militärversicherung (MV). Die MV wird dabei von der SUVA als eigene Sozialversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 geführt. Die Vereinbarung vom 18. Mai 2005 zwischen dem EDI und der SUVA regelt die Einzelheiten. Die SUVA erstellt das Budget der MV und reicht dieses beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Die Versicherungsleistungen der MV werden der SUVA vom Bund nach effektivem Aufwand vergütet. Beim Eintritt eines Schadenfalles, welcher den Versicherungsnehmer zu einer Rente der Militärversicherung berechtigt, sind die voraussichtlichen Rentenverpflichtungen zurückzustellen. Für die Militärversicherung besteht ab diesem Zeitpunkt eine Verpflichtung. Nach den im Artikel 49 Absatz 3 FHG aufgeführten Bestimmungen ist die Verpflichtung für Rentenzahlungen aus der Militärversicherung als Rückstellung in der Bilanz auszuweisen. Das benötigte Deckungskapital für die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen beträgt per Ende 2006 1760 Millionen. Die Berechnung basiert weitgehend auf der für alle UVG-Versicherer verbindlichen Rechnungsgrundlage «UVG Rentenbarwerte 1999». Mit der Wahl eines technischen Zinssatzes von 0 Prozent wird die teuerungsbedingte Anpassung der Rente ebenfalls berücksichtigt<sup>4</sup>.

- *Subventionsbereich*

Im Zusammenhang mit der *Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)* fallen verschiedene Aufgabenbereiche nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Im Falle von nachschüssigen Beitragssystemen wie im kollektiven IV-Bereich (981 Mio.), bei den Stipendien (51 Mio.) und im landwirtschaftlichen Beratungswesen (10 Mio.) führt dies namentlich im Jahr 2008 zu Zahlungsspitzen, weil im gleichen Jahr sowohl Ausgaben für das sofort wirksame neue NFA-Ausgleichssystem wie auch für die nachschüssigen Beiträge gemäss bisheriger Regelung anfallen.

Zudem ergibt sich im Falle der Weiterführung der Verbundaufgabe ausserordentlicher Zahlungsbedarf aufgrund des Übergangs von nachschüssigen zu periodengerechten Beitragssystemen (z.B. bei den Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung, 584 Mio.). Diese Mehrbelastung entsteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA deshalb, weil im gleichen Jahr sowohl Ausgaben für das neue Beitragssystem als auch für die noch aus dem Vorjahr geschuldeten nachschüssigen Beiträge anfallen.

Die mit dem Systemwechsel verbundene vorübergehende finanzielle Mehrbelastung in der Höhe von 1626 Millionen schlägt sich entsprechend in der Finanzierungsrechnung 2008 als ausserordentliche Ausgaben nieder. Mit der Asylgesetzrevision erfolgt zudem ein Übergang zum periodengerechten System, was eine weitere Rückstellung im Umfang von 119 Millionen für Zahlungen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe für Asylsuchende und Flüchtlinge erforderlich macht. Eine weitere Rückstellung ist notwendig für die Beihilfen und Zulagen in der Milchwirtschaft (6 Mio.).

- *Münzumlauf*

Die Eidgenössische Münzstätte swissmint ist verantwortlich für die Prägung der Schweizer Umlaufmünzen. Sie erhält für alle geprägten und an die Schweizerische Nationalbank (SNB) abgelieferten Münzen den jeweiligen Nominalwert erstattet. Im Gegenzug ist sie verpflichtet, alle Münzen zum Nominalwert von der SNB zurückzunehmen. Die Veränderung des Münzumlaufs innerhalb einer Periode stellt die Differenz zwischen Neuprägungen (Ablieferungen an die SNB) und Münzrückflüssen (Rückschub durch die SNB) dar. Beide Grössen sind von der swissmint nicht steuerbar, beeinflussen aber deren finanzielles Ergebnis: ein Nettorückfluss führt in der Finanzierungsrechnung zu einer Ausgabe, umgekehrt resultiert aus der Zunahme des Münzumlaufs eine Einnahme. Um grössere Veränderungen des Münzumlaufs erfolgsmässig zu neutralisieren, wurde in früheren Jahren eine Ausgleichsreserve Münzumlauf in der Höhe von 300 Millionen gebildet.

<sup>4</sup> Der technische Zinssatz von 0 Prozent entspricht dabei implizit einer teuerungsbedingten Anpassung von jährlich rund 3,25 Prozent. (Es wird angenommen, dass der Ertrag aus angelegten Kapitalien 3,25 Prozent beträgt.)

Unter NRM ist die Veränderung des Münzumschs (Zu- bzw. Abnahme) grundsätzlich als erfolgsneutraler Vorgang darzustellen. Aus der Rücknahmepflicht ergibt sich die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung im Umfang des Nominalwertes der neu geprägten und an die SNB ausgelieferten Münzen. Die Rückstellung reduziert sich um den Betrag der zurückgenommenen Münzen.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz muss grundsätzlich eine Rückstellung in der Höhe des ausgegebenen Münzbestandes gebildet werden. Da jedoch regelmässig Münzen verloren gehen oder eingeschmolzen werden, ist – aufgrund von Erfahrungswerten – nur mit einem maximalen Rücklauf von etwa 65 Prozent zu rechnen. Folglich genügt eine Rückstellung in dieser Höhe (gemessen am gesamten Münzbestand per Ende 2006).

Im Umfang der jährlichen Veränderung des Münzumschs (Nominalwert der ausgegebenen Münzen abzüglich der zurückgenommenen Münzen) erfolgt eine Anpassung der Rückstellung. Per Saldo ergibt sich demzufolge aus der Veränderung des Münzumschs keine Auswirkung auf das Ergebnis der Erfolgsrechnung. Die Höhe der Rückstellung wird unter Berücksichtigung des Schwundanteils periodisch überprüft.

- *Ferien/Überzeit*

Für die Bemessung der entsprechenden Rückstellung wurden die am Ende des Jahres aufgelaufenen Ferien- und Überzeitguthaben des Bundespersonals, welche gemäss Artikel 65 und 67 Bundespersonalverordnung (SR 172.220.III.3) Anspruch auf einen Übertrag ins Folgejahr geben, durch die Verwaltungseinheiten vollständig ermittelt. In der Regel basierte die Berechnung der Zeitguthaben auf den in den Verwaltungseinheiten eingesetzten elektronischen Zeiterfassungssystemen. Die Bewertung der Zeitguthaben erfolgte auf Basis des effektiven Lohnes oder eines Durchschnittswertes. Es resultieren Gesamtguthaben im Umfang von ca. 2100 Personenjahren. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Barvergütung.

- *Liegenschaften*

Mit den Neubewertungen im Liegenschaftsbereich (vgl. Kap. 3.2.5) wurden auch die notwendigen Rückstellungen im Zusammenhang mit den Immobilien erhoben. Dabei handelt es sich primär um Rückstellungen in Zusammenhang mit Umweltkosten (z.B. Altlasten, Asbest) und Kosten zur Herstellung der Gesetzeskonformität (z.B. Erdbebensicherheit, Entwässerungsanlagen). Zudem ist eine Rückstellung im Umfang von 129 Millionen erforderlich für Stilllegungs- und Rückbaukosten, welche aus der Restrukturierung der Armee (Armee XXI) erwachsen.

- *Sozialplan VBS (Armee XXI)*

Die Rückstellung *Sozialplan VBS* berücksichtigt die geplanten Restrukturierungskosten (Personalkosten) aus dem Umbau der Armee (Armee XXI). Die Rückstellung reduziert sich jährlich im Umfang der geplanten bzw. effektiv getätigten Ausgaben für diese Massnahmen.

- *Kernanlagen*

Für den zukünftigen Rückbau (60 Mio.), die Zwischenlagerung (7 Mio.) und die Endlagerung (13 Mio.) von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen im ETH-Bereich müssen Rückstellungen gebildet werden. Zu den Kernanlagen gehören insbesondere die Versuchsreaktoren und das Hotlabor, aber auch das Bundeszwischenlager, wo die konditionierten radioaktiven Abfälle zwischengelagert werden. Nicht zu den Kernanlagen gezählt werden dagegen die Beschleunigeranlagen; diese gelten als Betriebseinrichtungen und stehen im Eigentum der jeweiligen Institution des ETH-Bereichs.

Aus der Nutzung der Kernenergie sowie durch Anwendung von radioaktiven Stoffen in Medizin, Industrie und Forschung (MIF) fallen radioaktive Abfälle an. Für die gemäss Strahlenschutz und Atomgesetzgebung geforderte Zwischen- und Endlagerung wird eine Rückstellung im Umfang von 50 Millionen bilanziert.

- *Allgemeine Wertverluste*

Unter dem aRM wurde eine Rückstellung in der Höhe von 50 Millionen zur Abdeckung allgemeiner Wertverluste (z. B. Delkredererisiko auf den Ausständen der zentralen Inkassostelle) bilanziert. Rückstellungen für allgemeine oder nicht genau definierte Risiken sind unter NRM nicht mehr gerechtfertigt. Die besagte Rückstellung wird demzufolge im Rahmen des Restatements aufgelöst. Dem Delkredererisiko wird durch die Bildung von entsprechenden Wertberichtigungen als Minusposition der bilanzierten Forderungen Rechnung getragen (vgl. Kap. 3.2.2 *Forderungen*).

- *Verzicht auf die Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtung gegenüber dem eigenen Personal (berechnet nach IAS 19)*

Der Übergang zum Accrual Accounting and Budgeting bedingt grundsätzlich, dass bereits bestehende Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen des eigenen Personals vollumfänglich bilanziert werden. Bei dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise wird nicht in vorsorgerechtliche Belange eingegriffen. Mit dem Ausweis der Vorsorgeverpflichtungen nach IAS 19 werden lediglich bereits bestehende Verpflichtungen des Bundes, die bis anhin nicht ersichtlich waren, transparent ausgewiesen.

Das Regelwerk IPSAS kennt heute noch keinen eigenen Standard zu den Vorsorgeverpflichtungen. Bezüglich des Ausweises der Verpflichtungen aus Vorsorge verweist IPSAS auf den entsprechenden *International Financial Reporting Standard (IFRS)*, im konkreten Fall auf *International Accounting Standard (IAS) 19*. Dieser sieht vor, dass die Vorsorgeverpflichtung als Rückstellung abgebildet wird. Gegenwärtig ist ein IPSAS Standard zu Vorsorgeleistungen in Ausarbeitung; der publizierte Entwurf lehnt sich stark an IAS 19 an. Gemäss Anhang 2 zur Finanzhaushaltsverordnung soll als ergänzender Standard für die Bewertung der Vorsorgeverpflichtung und der übrigen Leistungen an die Arbeitnehmer IAS 19 angewendet werden.

Im Unterschied zur statischen Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen nach schweizerischem Vorsorgerecht durch die Vorsorgeeinrichtungen werden bei der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nach IAS 19 die erworbenen Vorsorgeleistungsansprüche unter Berücksichtigung zukünftiger Lohn- und Rentenentwicklungen ermittelt. Massgeblich ist der erwartete versicherte Verdienst im Zeitpunkt der Pensionierung. Dieser Methode liegen verschiedene demografische und wirtschaftliche Annahmen zugrunde, so zum Beispiel zu:

- Sterblichkeit und Invalidität;
- Austritts- und Pensionierungswahrscheinlichkeiten;
- Lohn- und Rentenentwicklung, Inflation;
- Langzeitrendite auf dem Vermögen;
- technischer Zinssatz.

Die zu bilanzierende Vorsorgeverpflichtung wird ermittelt aus dem Deckungskapital abzüglich des gegenwärtigen Vermögens der Pensionskasse bewertet zu Marktpreisen. Diese dynamische Berechnung nach IAS 19 führt in der Regel zu Verpflichtungen, welche um 10 bis 20 Prozent über den nach schweizerischem Recht über die berufliche Vorsorge und der von der Aufsichts-praxis verlangten Deckung der Vorsorgeverpflichtungen liegen (Ermittlung nach der statischen Methode). Die Berechnung der Verbindlichkeit per 1.1.2007 für die zentrale Bundesverwaltung hat eine Unterdeckung von rund 3,6 Milliarden ergeben. Die Berechnung erfolgte gestützt auf einen Diskontierungssatz von 3 Prozent. Der Diskontierungssatz hat bei der Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen nach IAS die gleiche Funktion wie der technische Zinssatz bei der Berechnung des notwendigen Vorsorgekapitals der Vorsorgeeinrichtung. Er orientiert sich jedoch an Marktzinssätzen und nicht an langfristigen Renditeprognosen wie jener der schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen. Es wurde eine Vermögensrendite von 4 Prozent angenommen.

Der Wechsel zum Beitragsprimat bei Publica wird sowohl zu tieferen Vorsorgeverpflichtungen als auch zu tieferen Vorsorgekosten führen. Die Vorsorgeverpflichtungen der aktiven Versicherten (des Kernplans) reduzieren sich deutlich. Bei Anwendung der gleichen Parameter ergibt die Berechnung per 1.1.2007 eine Unterdeckung von 1,8 Milliarden. Der Stichtag 1.1.2007 wurde gewählt, damit die Bewertung nicht durch abweichende Annahmen über die Vermögensentwicklung und Bestandesänderungen (Zunahme/Abnahme der Anzahl der aktiven Versicherten und Rentner, Veränderungen der Struktur bzgl. Lohnhöhe, erworbener Ansprüche usw.) beeinflusst wird.

Die Vorsorgeeinrichtung Publica wendet für ihre Jahresrechnung die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 an und berechnet ihren Deckungsgrad gemäss Artikel 44 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.444.4). Per 31.12.2006 lag der Deckungsgrad der Publica – bei einem technischen Zinssatz von 4 Prozent – bei 108,8 Prozent.

Für die Abbildung der Vorsorgeverpflichtung in der Bilanz und der Jahresrechnung bieten sich die folgenden Varianten an:

1. Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtung nach IAS 19 mit entsprechender Rückstellung in der Bilanz;
2. Offenlegung der Verpflichtung – berechnet nach IAS 19 – als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Jahresrechnung.

Die zweite Variante ist nicht IPSAS-konform und bedingt eine Anpassung von Anhang 2 «Ergänzende Standards» der FHV.

Basierend auf den Stellungnahmen der Finanzkommissionen beider Räte im Rahmen des zur Bilanzierung ausgewählter Positionen in der NRM-Eröffnungsbilanz durchgeführten Konsultationsverfahrens hat sich der Bundesrat für den Ausweis der Vorsorgeverpflichtung unter den Eventualverbindlichkeiten entschieden.

Die Finanzkommissionen und der Bundesrat haben sich für diese Variante ausgesprochen, weil hinsichtlich der Pensionskassen in mehreren bundesnahen Betrieben des Bundes (z.B. SBB, Skyguide) in Zukunft noch verschiedene Fragen zu klären sind. Bei Anwendung des besagten Standards auf die eigene Rechnung würde der Bund gewissermassen die dynamische Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen sanktionieren. Da sich als Folge der Bilanzierung einer entsprechenden Rückstellung grundsätzlich das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital verschlechtert, kann dies Forderungen nach einer Rekapitalisierung der betreffenden Institutionen durch den Bund auslösen. Die Berechtigung solcher Forderungen wäre sicherlich differenziert zu beurteilen. Aus finanzpolitischer Sicht ist wichtig, dass die Handlungsfreiheit mit der gewählten Variante gewahrt bleibt und somit eine Bilanzierung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Sie bietet zudem einen besseren Schutz vor allfälligen Nachforderungen für eine Rekapitalisierung.

Die durch diesen Entscheid bedingte Anpassung von Anhang 2 der FHV wird im Rahmen der für 2008 vorgesehenen Revision der FHV erfolgen, mit welcher die Voraussetzungen für die Erstellung einer konsolidierten Rechnung Bund geschaffen werden.

Hingegen wird die bereits bestehende Rückstellung für die Ruhegehälter der Magistratspersonen im Betrag von 250 Millionen in der Eröffnungsbilanz weitergeführt. Magistratspersonen sind nicht Mitglieder der Publica. Ihre Rentenansprüche sind im Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen vom 6. Oktober 1989 geregelt (SR 172.121). Die Auszahlung der Ruhegehälter an die Magistratspersonen erfolgt im Umlageverfahren und führt zu einer entsprechenden Belastung der Finanzierungsrechnung (2006: 12 Mio.).

**3.2.14 Verpflichtungen für Sonderrechnungen**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanz- positionen Zugang (+) / Abgang (-)	Neubewertungen Restatement Aufwertung (-) / Abwertung (+)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
Verpflichtungen für Sonder- rechnungen	2 937	Total	-	-	-
		Sparkasse Bundes- personal			
		Verpflichtungen gegen- über der Publica wegen WBG			
		Hypotheken Publica			
		Verwaltete Stiftungen			
		Spezialfonds			

In der Bilanzgruppe *Sonderrechnungen*, in welcher bisher die Verpflichtungen des Bundes gegenüber der Publica<sup>5</sup>, der Sparkasse Bundespersonal, den verwalteten Stiftungen und den Spezialfonds bilanziert waren, werden neu die *langfristigen* Verbindlichkeiten gegenüber den in Artikel 2 FHV abschliessend genannten Sonderrechnungen (ETH-Bereich, Eidgenössische Alkoholverwaltung, Fonds für Eisenbahngrossprojekte) sowie gegenüber dem auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr und das Nationalstrassennetz (Infrastrukturfonds) bilanziert. Diese weisen in der Eröffnungsbilanz einen Saldo von Null aus, weil sämtliche bestehenden Verpflichtungen gegenüber diesen Institutionen *kurzfristiger* Natur sind und entsprechend als *Kontokorrentverpflichtungen* in der Kontengruppe *laufende Verbindlichkeiten* ausgewiesen werden.

**Umgegliederte Bilanzpositionen**

Die Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse Bundespersonal von 2225 Millionen werden in den *kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten*, diejenigen gegenüber der Publica im Zusammenhang mit den WBG-Darlehen (199 Mio.) unter den *laufenden Verbindlichkeiten* ausgewiesen. Weil die Hypothekendarlehen des Bundes an das Bundespersonal (2 Mio.), deren Übertragung an die Publica zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht vollständig abgeschlossen war, nicht mehr bilanziert werden (vgl. Kap. 3.2.3), entfällt die entsprechende Verbindlichkeit gegenüber der Publica. Ihr Ausweis erfolgt unter dem Bilanzstrich, zusammen mit der entsprechenden Gegenposition in den Aktiven. Das Kapital der verwalteten Stiftungen, welches in der Staatsrechnung 2006 mit 264 Millionen ausgewiesen ist, wird unter NRM in einer gleichnamigen Position unter den *laufenden Verbindlichkeiten* ausgewiesen. Die *Spezialfonds*, welche in der Staatsrechnung 2006 mit 246 Millionen bilanziert sind, werden neu in einer separaten Position im *Eigenkapital* (vgl. Kap. 3.2.16) ausgewiesen.

<sup>5</sup> Entstanden als Folge der im Jahre 2002 erfolgten Übernahme der WBG-Darlehen (199 Mio.) durch den Bund; hingegen sind die Anlagen der Publica beim Bund wie bisher in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten bilanziert (Stand per 1.1.2007: 2,8 Mrd.)

**3.2.15 Zweckgebundene Fonds im Fremdkapital/Eigenkapital**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanzpositionen Zugang (+) / Abgang (-)	Neubewertungen Restatement Aufwertung (-) / Abwertung (+)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
Spezialfinanzierungen	5 473	Total -5 473	-	5 473	
		Zweckgebundene Fonds im Fremdkapital -1 179		1 179	Zweckgebundene Fonds im Fremdkapital
		Zweckgebundene Fonds im Eigenkapital -4 294		4 294	Zweckgebundene Fonds im Eigenkapital

**Umgegliederte Bilanzpositionen**

Im aRM wurden die aus noch nicht verwendeten zweckgebundenen Einnahmen geäußerten Fonds in einer separaten Bilanzgruppe unter den Passiven ausgewiesen. Mit NRM werden sie aufgrund ihres wirtschaftlichen Gehalts dem Fremd- oder dem Eigenkapital zugeordnet. Die Bilanzierung erfolgt im *Eigenkapital*, wenn das Gesetz für die Art oder den Zeitpunkt der Verwendung ausdrücklich Handlungsspielraum einräumt (Art. 62 Abs. 1 FHV).

Unter den *zweckgebundenen Fonds im Fremdkapital* werden noch nicht beanspruchte Einnahmen ausgewiesen, die im Zeitpunkt der Bilanzierung wirtschaftlich betrachtet bereits verpflichtet sind und bei denen das Gesetz über die Art oder den Zeitpunkt der Verwendung keinen Handlungsspielraum offen lässt (Art. 62 Abs. 2 FHV). Gestützt auf deren Charakteristika werden die einzelnen zweckgebundenen Fonds in der Eröffnungsbilanz per 1.1.2007 wie folgt dargestellt:

**Tabelle 7: Gliederung der zweckgebundenen Fonds**

(in Millionen)

Bilanzgruppe	Wert 1.1.2007
<b>20 Fremdkapital</b>	
<b>209 Zweckgebundene Fonds im Fremdkapital</b>	<b>1 179</b>
<b>2090 Lenkungsabgaben</b>	<b>278</b>
VOC/HEL-Lenkungsabgabe	278
<b>2099 Übrige zweckgebundene Fonds im Fremdkapital</b>	<b>901</b>
Spielbankenabgabe	763
Förderung lokaler und regionaler Rundfunkveranstalter	6
Altlastenfonds	100
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	32
<b>29 Eigenkapital</b>	
<b>290 Zweckgebundene Fonds im Eigenkapital</b>	<b>4 294</b>
<b>2900 Spezialfinanzierung Strassenverkehr</b>	<b>4 208</b>
Spezialfinanzierung Strassenverkehr	4 208
<b>2909 Übrige zweckgebundene Fonds im Eigenkapital</b>	<b>86</b>
Investitionsrisikogarantie	32
Bundeskriegstransportversicherung	54

**3.2.16 Spezialfonds**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanz- positionen Zugang (+) / Abgang (-)		Neubewertungen Restatement Aufwertung (-) / Abwertung (+)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
-	-	Total	+462	-	462	Spezialfonds
		Spezialfonds ohne ETH- Institutionen	+156			
		IHG-Fonds	+262			
		Fonds Landschaft Schweiz	+44			

Die *Spezialfonds*<sup>6</sup>, welche in der Staatsrechnung 2006 mit 246 Millionen bilanziert sind, werden neu in einer separaten Position im *Eigenkapital* ausgewiesen. Es wurden 156 Millionen in diese Bilanzgruppe übernommen. Die übrigen 90 Millionen betreffen Zuwendungen Dritter zugunsten von Institutionen des ETH-Bereichs, welche neu als Spezialfonds in der Bilanz des ETH-Bereichs ausgewiesen werden. Die aus diesen Spezialfonds beim Bund angelegten Mittel sind in den *laufenden Verbindlichkeiten* bilanziert.

Der *IHG-Fonds* (neu: *Fonds für Regionalentwicklung*) und der *Fonds Landschaft Schweiz* wurden aus Budgetmitteln früherer Jahre ge-  
äuft. Im aRM sind diese unter den *laufenden Verbindlichkeiten* bilanziert. Obwohl bezüglich ihrer Verwendung Auflagen bestehen, begründen sie keinen direkten Anspruch Dritter gegenüber dem Bund. Sie werden somit im *Eigenkapital* ausgewiesen.

**3.2.17 Reserven aus Globalbudget**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanz- positionen Zugang (+) / Abgang (-)		Neubewertungen Restatement Aufwertung (-) / Abwertung (+)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
-	-	Reserven aus Global- budget	+22	-	22	Reserven aus Globalbudget

Diese Reserven der FLAG-geführten Verwaltungseinheiten werden neu im *Eigenkapital* ausgewiesen. Sie unterteilen sich in allgemeine Reserven aus Globalbudget (7,4 Mio.) und zweckgebundene Reserven aus Globalbudget (14,7 Mio.).

<sup>6</sup> Spezialfonds sind Vermögen, die der Eidgenossenschaft von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurden oder die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aus Voranschlagskrediten stammen.

**3.2.18 Restatementreserve**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanz- positionen Zugang (+) / Abgang (-)	Neubewertungen Restatement Aufwertung (+) / Abwertung (-)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
-	-	-	+144	144	Restatement- reserve

Die aus der Neubewertung insgesamt resultierenden Auswirkungen werden in der sogenannten *Restatementreserve* im Eigenkapital erfasst. Es handelt sich bei diesen *Restatementreserven* um

nicht frei verfügbare Reserven, welche nach der Genehmigung der Eröffnungsbilanz mit dem aus der Rechnung 2006 unverändert übernommenen Bilanzfehlbetrag verrechnet werden.

**Tabelle 8: Komponenten der Restatementreserven**

(in Millionen)

Wichtigste Positionen	Kapitel	Restatement Zunahme EK (+) Abnahme EK (-)
<b>Bilanzfehlbetrag per 31.12.2006 (aRM)</b>		
Bewertung namhafter Beteiligungen zum anteiligen Eigenkapital	3.2.8	+12 432
Liegenschaften	3.2.5	+7 473
Rückstellung Verrechnungssteuer	3.2.13	-7 600
Aktivierete Ausgaben früherer Jahre	3.2.9	-5 976
Abgrenzung Passivzinsen	3.2.12	-2 359
Reduktion Wertberichtigungen auf Darlehen	3.2.7	+2 302
Rückstellung Militärversicherung	3.2.13	-1 760
Rückstellungen nachschüssige Beitragssysteme (NFA)	3.2.13	-1 626
Rückstellung Münzumlauf	3.2.13	-1 510
Diverse Positionen	Diverse	-1 232
<b>Restatement per 1.1.2007</b>		<b>+144</b>
<b>Bilanzfehlbetrag inkl. Restatementreserve</b>		

Die Gesamtauswirkung beläuft sich auf 144 Millionen und stellt eine *Aufwertung*, d.h. eine *Zunahme* des Eigenkapitals des Bundes dar.



#### 4.1 Eigenkapital des Bundes

(in Millionen)	Schlussbilanz 2006	Eröffnungsbilanz NRM 2007 ohne Restatement	Eröffnungsbilanz NRM 2007 inkl. Restatement
Zweckgebundene Fonds im Eigenkapital	0	4 294	4 294
Spezialfonds	0	462	462
Reserven aus Globalbudget	0	22	22
Restatementreserve	0	0	144
Bilanzfehlbetrag	-91 010	-91 010	-91 010
<b>Eigenkapital</b>	<b>0</b>	<b>-86 232</b>	<b>-86 088</b>

In Anlehnung an das HRM und die Vorgaben aus IPSAS wird der Saldo aus dem Vermögen abzüglich der Verbindlichkeiten im *Eigenkapital* auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Für die Eröffnungsbilanz resultiert ein negatives Eigenkapital im Betrag von 86 Milliarden, weil die per 1.1.2007 bestehenden Verbindlichkeiten das Vermögen in diesem Umfang übersteigen.

Künftige Veränderungen der einzelnen Positionen im Eigenkapital werden im *Eigenkapitalnachweis* im Anhang der Staatsrechnung ausgewiesen und erläutert.

##### Umgegliederte Bilanzpositionen

Infolge der Umgliederungen und Neubewertungen verändert sich das Eigenkapital des Bundes. Wie in den vorangehenden Kapiteln dargelegt, ist dies vor allem mit den bilanzmässigen Neuzuteilungen der Spezialfinanzierung Strassenverkehr sowie den übrigen zweckgebundenen Fonds mit Eigenkapitalcharakter zu erklären (vgl. Kap. 3.2.15). Zudem umfasst das Eigenkapital neu die Spezialfonds (die dem Bund mit Auflagen zugewendeten Mittel; vgl. Kap. 3.2.16) sowie die Reserven aus Globalbudget FLAG (vgl. Kap. 3.2.17).

##### Neubewertungen aus Restatement

Die aus der Neubewertung insgesamt resultierenden Auswirkungen werden in der sogenannten *Restatementreserve* im Eigenkapital erfasst. Es handelt sich bei diesen *Restatementreserven* um nicht frei verfügbare Reserven, welche nach der Genehmigung der Eröffnungsbilanz mit dem aus der Rechnung 2006 unverändert übernommenen Bilanzfehlbetrag verrechnet werden.

#### 4.2 Erfolgsrechnung

Sämtliche Wertkorrekturen im Zusammenhang mit der Umstellung der Rechnungslegung auf NRM per 1.1.2007 werden erfolgsneutral direkt in einer Position des Eigenkapitals (*Restatementreserve*) erfasst. Dadurch ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf die Ergebnisse der Erfolgsrechnungen der Jahre 2006 und 2007, sodass die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen verschiedener Jahre gewährleistet bleibt. Dieses Vorgehen erfolgt in Anwendung von IPSAS und entspricht der privatwirtschaftlichen Praxis. Durch die Verwendung einer separaten Eigenkapitalposition (*Restatementreserve*) werden die Auswirkungen im Eigenkapital nachvollziehbar dargestellt.

Die vorgenommenen Neubewertungen einzelner Bilanzpositionen schlagen sich aber mindestens teilweise in den künftigen Erfolgsrechnungen nieder. So führt die Aufwertung der Liegenschaften – insbesondere die Aktivierung der militärischen Liegenschaften (4,7 Mrd.) – zu höheren jährlichen Abschreibungen im Umfang von rund 548 Millionen. Zudem sind ab 2008 die aus der Eigentumsübertragung der Nationalstrassen und deren Aktivierung in der Bundesbilanz anfallenden Abschreibungen (in der Höhe von durchschnittlich 1,4 Milliarden während der nächsten 30 Jahre) einzuplanen. Diesem jährlichen Mehraufwand stehen Entlastungen in erheblichem Umfang gegenüber, welche als Folge der Ausbuchung der nicht werthaltigen aktivierten Ausgaben früherer Jahre (1710 Mio., vgl. Kap. 3.2.9) entfallen. Ebenso wird die bisherige jährliche Amortisation (Wertberichtigung) der Investitionskredite an die Landwirtschaft (jährlich 70 Mio.) und der umfinanzierten Grundverbilligungsvorschüsse (jährlich 140 Mio.) obsolet.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Einlagen in bzw. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Strassenverkehr unter NRM nicht mehr über die Erfolgsrechnung abgewickelt werden. Veränderungen werden künftig mittels entsprechender Umbuchung im Eigenkapital erfasst. Ganz allgemein wird das Ergebnis der Erfolgsrechnung wesentlich stärker als bisher durch nicht plan- bzw. budgetierbare Bewertungskorrekturen, die sich aus der Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften ergeben, beeinflusst (z.B. Veränderung der Equitywerte namhafter Beteiligungen sowie Anpassung von Rückstellungen).

#### 4.3 Bundesschulden

Obwohl sich die Grobgliederung des neuen Kontenplans weitgehend an die frühere Struktur anlehnt, ergeben sich als Folge von Umgliederungen Verschiebungen zwischen dem Fremd- und dem Eigenkapital. Nebst diesen Neuordnungen führen die in den entsprechenden Bilanzgruppen vorgenommenen Neubewertungen dazu, dass die Schulden gemäss Eröffnungsbilanz per 1.1.2007 von dem in der Schlussbilanz per Ende 2006 ausgewiesenen Stand abweichen.

**4.3.1 Übersicht**

(in Millionen)

Bezeichnung aRM	Wert 31.12.2006	Umgegliederte Bilanz- positionen Zugang (+) / Abgang (-)	Neubewertungen Restatement Aufwertung (-) / Abwertung (+)	Wert 1.1.2007	Bezeichnung NRM
Schulden	123 593	Total	Total	125 186	Schulden
Laufende Ver- pflichtungen	8 351			10 166	Laufende Ver- bindlichkeiten
Kurzfristige Schulden	13 757			16 522	Kurzfristige Finanzverbind- lichkeiten
Mittel- und lang- fristige Schulden	98 548			98 498	Langfristige Finanzverbind- lichkeiten
Verpflichtungen gg. Sonder- rechnungen	2 937				
		Fonds im Eigenkapital	Depotkonten und diverse		
		Verbindungskonten alte/neue Rechnung	Finanzinstrumente		
		FLAG-Reserven	Zunahme Kreditoren- bestand		
		Diverse			

Die Tabelle zeigt, dass sich die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Schulden gegenüber dem Stand gemäss Rechnung 2006 um 1,593 Millionen erhöhen.

**4.3.2 Veränderung aus umgegliederten Bilanzpositionen**

Die Veränderungen aus umgegliederten Bilanzpositionen betragen in der Summe 938 Millionen. Sie ergeben sich im Einzelnen aus den folgenden Anpassungen:

- *Fonds im Eigenkapital*

Der Fonds Investitionshilfe für Berggebiete (neu: Fonds für Regionalentwicklung; 262 Mio.) und der Fonds Landschaft Schweiz (44 Mio.) wurden aus Budgetmitteln früherer Jahre geäufnet. Obwohl bezüglich ihrer Verwendung Auflagen bestehen, begründen sie keinen direkten Anspruch Dritter gegenüber dem Bund. Sie werden somit im Eigenkapital ausgewiesen und bilden nicht mehr Bestandteil der Schulden.

Die unter dem aRM in den *Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen* geführten *Spezialfonds* werden mit Ausnahme derjenigen, welche in die Bilanz des ETH-Bereichs transferiert wurden, neu im Eigenkapital des Bundes bilanziert (156 Mio.). Sie fließen nicht mehr in die Berechnung der Schulden ein. Die bei der Bundestresorerie angelegten Mittel aus Spezialfonds des ETH-Bereichs bilden neu Teil der *kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten*.

- *Verbindungskonten alte/neue Rechnung (Kreditorenrechnungen in Zahlung)*

Die Kreditorenrechnungen in Zahlung werden unter NRM den laufenden Verbindlichkeiten zugeordnet (vgl. Kap. 3.2.10). Damit entfällt die bisher in den Transitorischen Passiven geführte Position *Verbindungskonten alte/neue Rechnung* (1486 Mio.). Da die passiven Rechnungsabgrenzungen (aRM: Transitorische Passiven) nicht Bestandteil der Schulden bilden, führt die Umgliederung in die *laufenden Verbindlichkeiten* zu einer entsprechenden Erhöhung der Bundesschuld.

- *FLAG Reserven*

Die aus den Globalbudgets geäufneten allgemeinen (7,4 Mio.) und zweckgebundenen Reserven (14,7 Mio.) der FLAG-geführten Verwaltungseinheiten wurden unter dem aRM in der Bilanzgruppe *Laufende Verpflichtungen* ausgewiesen. Sie werden neu im Eigenkapital bilanziert, was eine Reduktion der Schulden um 22,1 Millionen bewirkt.

- *Diverse*

Für die Eröffnungsbilanz werden die auf Kontokorrent- und Abrechnungskonten erfassten Forderungen und Verpflichtungen aus dem Verkehr mit Dritten und/oder einer andern VE miteinander verrechnet, soweit diese dem gleichen Zweck dienen und damit nicht gegen den Grundsatz der Bruttodarstellung verstossen wird. Daraus resultiert per Saldo eine Reduktion der Schulden im Umfang von 50 Millionen. Durch den Übertrag der bisher beim Bund bilanzierten Anlagen der ETH-Spezialfonds in die Buchhaltungen der ETH-Institutionen reduzieren sich die Schulden um weitere 14 Millionen.

### 4.3.3 Veränderung aus Neubewertungen

Die Veränderungen aus Neubewertungen betragen in der Summe 655 Millionen. Im Einzelnen sind sie auf die folgenden Positionen zurückzuführen:

- *Depotkonten DEZA*

In Zusammenhang mit den Bankguthaben auf Transferkonten für Entwicklungsprojekte der DEZA (55 Mio.), welche neu in die Bilanz aufgenommen werden (vgl. Kap. 3.2.1 *Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen*), erfolgt zum Ausgleich eine Passivierung in den Depotkonten. Dies ist erforderlich, weil die im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen bewilligten und zulasten der Rechnung der betreffenden Jahre überwiesenen Mittel von den Empfängerländern nach Massgabe des Projektfortschritts jederzeit abgerufen werden können. Die entsprechende Verbindlichkeit führt zu einer Erhöhung der Schulden.

- *Finanzinstrumente*

Per 1.1.2007 ergeben sich aus den Zinssatz-Swaps zusätzliche Verbindlichkeiten im Umfang von 410 Millionen. Diese resultieren aus der Marktbewertung der Swaps (298 Mio.), der Abgrenzung für aufgelaufene Zinsen im Zusammenhang mit den Swap-Verträgen (106 Mio.) sowie aus der Absicherungsposition von USD (6 Mio.). Diese Bewertungsverluste werden in der Bilanzgruppe *negative Wiederbeschaffungswerte als kurzfristige Finanzverbindlichkeit* ausgewiesen und führen zu einer Erhöhung der Schulden.

- *Zunahme Kreditorenbestand*

Aus der Umstellung der bisherigen Praxis auf NRM ergibt sich im Restatement die Notwendigkeit, die noch nicht verbuchten Einnahmen der Eidg. Zollverwaltung (EZV) aus der Tabak- und der Mineralölsteuer des Monats Dezember 2006 als Forderung zu erfassen. Weil ein Teil dieser Einnahmen aus der Mineralölsteuer und der Tabaksteuer zweckgebunden zur Finanzierung von Ausgaben zu verwenden ist, führt der Übergang vom Cashprinzip zum Accrualprinzip zu einer einmaligen Zunahme des Kreditorenbestandes. Diese Mittel stehen dem AHV-Fonds (164 Mio.) und dem Fonds für Eisenbahngrossprojekte (FinöV, 23 Mio.) zu. Dies hat zur Folge, dass sich die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Schulden zusätzlich im Umfang von 188 Millionen erhöhen. Die vorübergehende Erhöhung des Schuldenstandes in der Eröffnungsbilanz wird nach erfolgter Überweisung dieser Einnahmenanteile im Verlaufe des Jahres 2007 wieder rückgängig gemacht.

### 4.3.4 Auswirkungen auf den künftigen Schuldenstand

Durch die Neuordnung der vorgängig erwähnten Fonds zum Eigenkapital resultiert eine einmalige Reduktion des Schuldenstandes per 1.1.2007. Die neu in die Schulden aufgenommenen *Verbindungskonten alt/neu* und die *Depotkonten der DEZA* bewirken eine einmalige Zunahme des Schuldenstandes (Niveauverschiebung). Auswirkungen auf den Schuldenstand werden sich künftig auch aus der jährlichen Anpassung der Bewertung der Finanzinstrumente ergeben.



Mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs (NFA) ab 1.1.2008 gehen die Nationalstrassen von den Kantonen in das Eigentum des Bundes über. Sie werden im Verwaltungsvermögen zu den Anschaffungswerten aktiviert. Diese Vermögenswerte hat der Bund in der Vergangenheit mit durchschnittlich 87 Prozent finanziert.

Für die Verbuchung stehen zwei Varianten zur Auswahl:

- Variante 1 wendet eine wirtschaftliche Sichtweise an und bildet den Wertverzehr der Anlagen mittels jährlicher Abschreibungen ab.

- Variante 2 geht davon aus, dass die übernommenen Anlagen in der Vergangenheit mit zweckgebundenen Mitteln – und damit für den Bund erfolgsneutral – bereits einmal finanziert worden sind. Die entsprechenden Abschreibungen dürften deshalb den künftigen Erfolgsrechnungen nicht mehr belastet werden.

Die beiden Varianten wirken sich unterschiedlich auf die Bilanz und die Erfolgsrechnung des Bundes aus. Die Spezialfinanzierung Strassenverkehr ist hingegen nicht betroffen.

## 5.1 Auswirkungen auf die Bilanz

**Tabelle 9: Übernahmewerte der Nationalstrassen per 1.1.2008**

Übernahmewert per 1.1.2008		Bestehendes Netz	Nationalstrassen im Bau	Total
<b>Variante 1</b>	Aktivierter Betrag (Restbuchwert)	32 Mrd.	12 Mrd.	44 Mrd.
	Bewertungsreserve (im Eigenkapital)	keine	keine	keine
<b>Variante 2</b>	Aktivierter Betrag (Restbuchwert)	32 Mrd.	1 Mrd.	33 Mrd.
	Bewertungsreserve (im Eigenkapital)	32 Mrd.	keine	32 Mrd.

Der Wert des per 1.1.2008 in der Bilanz des Bundes aktivierten Nationalstrassennetzes beträgt bei Variante 1 rund 44 Milliarden, bei Variante 2 rund 33 Milliarden. Die Differenz erklärt sich dadurch, dass bei Variante 2 die in Bau befindlichen, aber noch nicht fertiggestellten Nationalstrassenabschnitte im Umfang von 11 Milliarden im Gegensatz zu Variante 1 nicht aktiviert werden, da sie bis zur Fertigstellung im Eigentum der Kantone verbleiben und erst nachher dem Bund übertragen werden. Hingegen werden die in Bau befindlichen Unterhaltsprojekte (1 Mrd.) in beiden Varianten aktiviert.

Der Hauptunterschied zwischen den beiden Varianten liegt jedoch darin, dass bei Variante 2 eine Bewertungsreserve im Eigenkapital im Umfang von 32 Milliarden für das bestehende Netz gebildet wird. Diese Bewertungsreserve wird ab 2008 im Ausmass der jährlichen Abschreibungen für die übernommenen

Nationalstrassen aufgelöst, womit diese Abschreibungen erfolgsmässig neutralisiert werden (siehe Kap. 5.3). Für alle nach dem 1.1.2008 begonnenen Nationalstrassenprojekte werden auch in der Variante 2 keine Bewertungsreserven mehr gebildet.

### Anmerkung

Die angegebenen Werte der Nationalstrassen wurden auf der Basis der Ausgaben seit Beginn der Netzerstellung berechnet. In diesen Ausgaben sind auch Anlagen enthalten, die der Bund im Rahmen des Eigentumsübergangs nicht von den Kantonen übernehmen wird (z.B. Rückbaumassnahmen auf Hauptstrassen, die nach Eröffnung eines Autobahnabschnittes aus Nationalstrassenkrediten finanziert wurden). Die in die Eröffnungsbilanz 2008 einzustellenden Bilanzwerte des Nationalstrassennetzes werden aufgrund dieses Sachverhalts tiefer liegen. Das genaue Ausmass wird zurzeit noch ermittelt.

## 5.2 Auswirkungen auf das Eigenkapital und den Bilanzfehlbetrag

Tabelle 10: Auswirkungen auf das Eigenkapital per 1.1.2008

Bilanzpositionen	Schlussbilanz per 31.12.2007  (mit Berücksichtigung der Auswirkungen aus dem Restatement)	Zugang Nationalstrassen per 1.1.2008	
		Variante 1 (44 Mrd.) – 32 Mrd. bestehendes Netz – 12 Mrd. Anlagen im Bau und aktivierbare Unterhalts- projekte	Variante 2 (33 Mrd.) – 32 Mrd. bestehendes Netz – 1 Mrd. aktivierbare Unter- haltsprojekte im Bau
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>-87,1 Mrd.</b>	<b>-43,1 Mrd.<sup>7</sup></b>	<b>-54,1 Mrd.<sup>7</sup></b>
Bewertungsreserve	keine	keine	+32,0 Mrd. <sup>8</sup>
Mutmasslicher Bilanzfehlbetrag	-87,1 Mrd.	-43,1 Mrd.	-86,1 Mrd.

<sup>7</sup> Das negative Eigenkapital nimmt insgesamt jeweils um den aktivierten Betrag ab (87,1–44 Mrd. bzw. 87,1–33 Mrd.).

<sup>8</sup> Die Bewertungsreserve umfasst nur die fertiggestellten Nationalstrassen.

Das negative Eigenkapital sinkt bei Variante 1 infolge des höheren aktivierten Betrags per 1.1.2008 stärker als bei Variante 2. Wie bereits unter Kapitel 5.1 dargelegt, ist dies mit der in Variante 1 erfolgenden Aktivierung der Anlagen im Bau zu erklären. Dieser Unterschied gleicht sich aber aus, sobald die per 1.1.2008 im Bau befindlichen Anlagen in der Höhe von 11 Milliarden fertiggestellt sind (bis ca. 2015). Ab diesem Zeitpunkt ergeben sich aus der Sicht des Eigenkapitals keine Unterschiede mehr zwischen beiden Varianten.

Hingegen unterscheiden sich die beiden Varianten bezüglich der Auswirkungen auf den Bilanzfehlbetrag. Durch den Verzicht auf die Bildung einer Bewertungsreserve sinkt der Bilanzfehlbetrag in Variante 1 im Ausmass der aktivierten Anlagen (44 Mrd.) deutlich. In Variante 2 bleibt der Bilanzfehlbetrag beinahe unverändert, da mit der Bewertungsreserve die übernommenen Nationalstrassen bilanzmässig neutralisiert werden (bis auf die aktivierten Unterhaltsprojekte von einer Milliarde, für die keine Bewertungsreserve zu bilden ist). Die Bilanzfehlbeträge beider Varianten gleichen sich langfristig an (sobald die Bewertungsreserve abgebaut ist).

## 5.3 Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Die beiden Varianten haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Nettobelastung der Erfolgsrechnung.

### Variante 1

Diese wendet auf alle per 1.1.2008 übernommenen (sowie die später fertiggestellten) Nationalstrassenteilstücke eine *wirtschaftliche Sichtweise* an. Der Wertverzehr aller erstellten Anlagen wird ab deren Inbetriebnahme während durchschnittlich 30 Jahren durch entsprechende jährliche Abschreibungen in der Erfolgsrechnung berücksichtigt.

Im Gegensatz zum Finanzplan 2008–2010 ergibt sich eine reduzierte Belastung der Erfolgsrechnung, weil die nach dem Eigentumsübergang der Nationalstrassen in der Bundesrechnung anfallenden Abschreibungen tiefer ausfallen als die im alten System aus den Investitionsbeiträgen resultierenden Wertberichtigungen. Dies ist damit zu erklären, dass in den ermittelten Abschreibungen ab 2008 auch ältere, kostengünstigere Teilstücke des Nationalstrassennetzes enthalten sind, während im Finanzplan 2008–2010 ausschliesslich die aktuellen, teureren Projekte berücksichtigt sind.

**Variante 2**

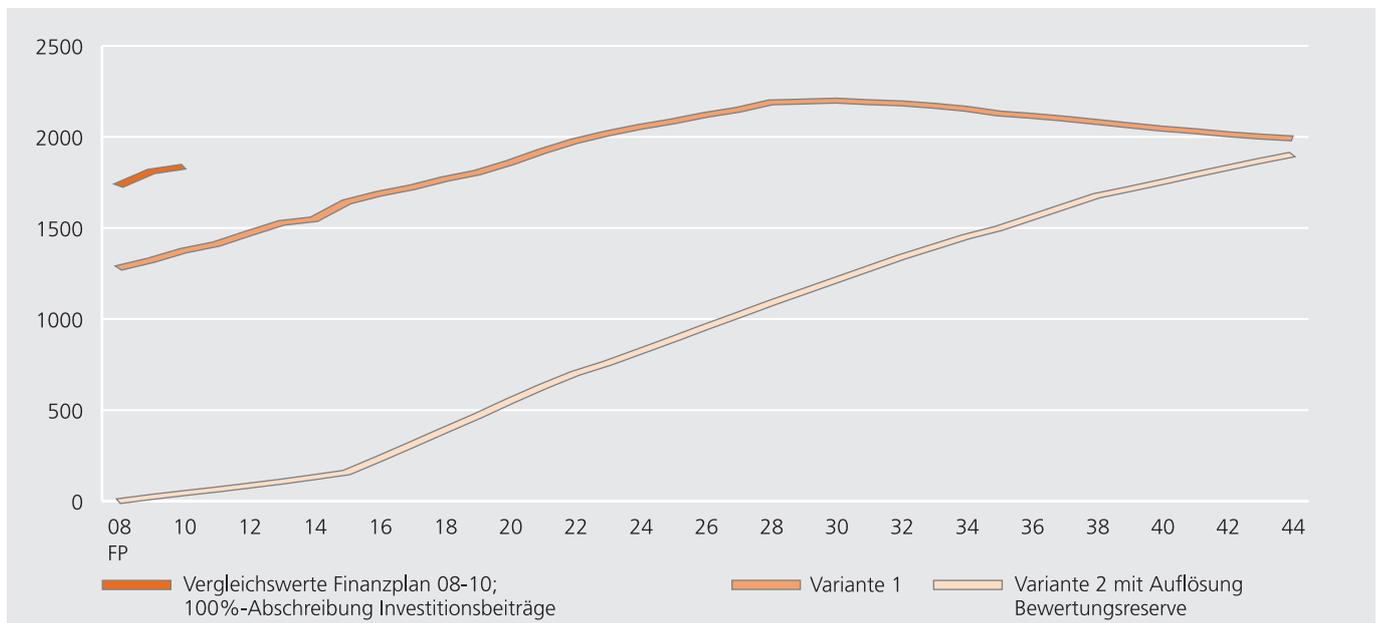
Diese geht auf der Aufwandseite der Erfolgsrechnung zwar auch von den effektiven, aus einer 30-jährigen Nutzungsdauer berechneten Abschreibungen aus. In diesem Punkt sind beide Varianten gleich. Auf der Ertragsseite stellt Variante 2 diesen Abschreibungen aber die Auflösung der Bewertungsreserve gegenüber: Die entsprechenden Erträge sind immer gleich hoch wie die Abschreibungen für diejenigen Teilstücke, die vor 2008 fertiggestellt wurden. Durch die vollständige Neutralisierung des Abschreibungsaufwandes sinkt die Nettobelastung der Erfolgsrechnung im Vergleich zu Variante 1 per 2008 auf den

Wert 0. Sie steigt anschliessend um die Abschreibungen für die ab 2008 unter den neuen Eigentumsverhältnissen in Betrieb gesetzten Teilstücke.

**Vergleich der Varianten**

Der Unterschied in der Nettobelastung der Erfolgsrechnung gleicht sich erst sehr langfristig aus. Sobald nur noch Teilstücke abgeschrieben werden, die der Bund alleine erstellt hat (ca. nach 2044), ist die Nettobelastung bei beiden Varianten wieder gleich hoch.

**Tabelle 11: Erfolgsrechnung: Abschreibungen für Nationalstrassen (netto)**



#### 5.4 Auswirkungen der beiden Varianten auf die Spezialfinanzierung Strasse

Die Spezialfinanzierung Strasse ist eine Ausgaben/Einnahmenrechnung (Cash-Sicht). Sie ist von den Varianten nicht betroffen.

#### Gegenüberstellung der beiden Varianten

Tabelle 12: Gegenüberstellung von Variante 1 und 2

Variante	pro	contra
1	Die Erfolgsrechnung zeigt den periodengerechten Wertverzehr durch Abschreibungen. Dies entspricht der mit der Umstellung auf NRM angestrebten wirtschaftlichen Sichtweise.	Die Ausgaben für die Nationalstrassen vor 1.1.2008 wurden als Investitionsbeiträge zulasten der Erfolgsrechnung bereits einmal abgeschrieben. Durch die Aktivierung und die erneute Abschreibung (bedingt durch den Systemwechsel mit NRM) erfolgt eine zweite Belastung der Erfolgsrechnung.
2	Durch die Auflösung der Bewertungsreserve (Ertragsbuchung) wird der Aufwand aus der erneuten Abschreibung neutralisiert.	Per Saldo wird der Wertverzehr in der Erfolgsrechnung nicht periodengerecht ausgewiesen.

Der Bundesrat hat sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratung in den beiden Finanzkommissionen für die Umsetzung der Variante 1 entschieden und gibt damit der wirtschaftlichen Sichtweise den Vorzug.

**Tabelle 13: Bewertung der Bundesliegenschaften pro BLO**

2007 Mio. CHF	Total per 1.1.2007	Zivil			Militärisch
		BBL	ETH	EZV	armasuisse
<b>Total per 1.1.2007</b>	<b>14 258</b>	<b>4 704</b>	<b>4 805</b>	<b>43</b>	<b>4 706</b>
<b>Anlagen im Bau</b>	<b>910</b>	<b>310</b>	<b>152</b>	<b>–</b>	<b>448</b>
<b>Grundstücke</b>	<b>4 112</b>	<b>1 486</b>	<b>1 080</b>	<b>–</b>	<b>1 546</b>
<b>Bauten (Objekte)</b>	<b>9 203</b>	<b>2 908</b>	<b>3 540</b>	<b>43</b>	<b>2 712</b>
Wohnen	341	332			9
Unterricht, Bildung, Forschung	4 123	245	3 540		338
Industrie und Gewerbe	408	98			310
Land- und Forstwirtschaft	66	39			27
Technische Anlagen	120	24		17	79
Handel und Verwaltung	1 388	1 214		16	158
Justiz und Polizei	122	122			–
Fürsorge und Gesundheit	–				–
Kultus	11	11			–
Kultur und Geselligkeit	90	90			–
Gastgewerbe, Fremdenverkehr	404	60			344
Freizeit, Sport, Erholung	135	115			20
Verkehrsanlagen	500	48			452
Militär- und Zivilschutzobjekte	172	16			156
Militärische Objekte mit Schutz gegen Waffenwirkung	647				647
Auslandobjekte	479	479			
Allgemeine Objektumgebung	115				115
Naturverbauung	9				9
Gebäude Repräsentation Inland	15	15			–
Mieterausbau	10			10	–
Ausbau bei Zumieten	–				–
Im Dispobestand mit Marktwert	48				48
<b>Im Grundbuch eingetragene Rechte</b>	<b>33</b>	<b>–</b>	<b>33</b>	<b>–</b>	<b>–</b>

**Übersicht über die angewendeten Bewertungsmethoden**

**Anlagen im Bau**

Zivile Bundesliegenschaften	Anschaftungs-/Herstellkosten
Militärische Bundesliegenschaften	Anschaftungs-/Herstellkosten

**Grundstücke**

Zivile Bundesliegenschaften	Bebaute Grundstücke: Wertermittlung unter Anwendung der Lageklassenmethode Unbebaute Grundstücke: Wertermittlung unter Anwendung der statistischen Vergleichswertmethode
Militärische Bundesliegenschaften	Bebaute und unbebaute Grundstücke: Wertermittlung unter Anwendung der statistischen Vergleichswertmethode

**Bauten (Objekte)**

Zivile Bundesliegenschaften	Einzelobjektbewertung nach der Realwertmethode (Basis: Neuwert)
Militärische Bundesliegenschaften	Gesamtportfoliobewertung nach der Realwertmethode mit Rückindexierung des Neuwertes auf den Anschaffungs- oder Erstellungs- bzw. letzten Sanierungszeitpunkt (Basis: Neuwert indexiert)

**Selbstständige und dauernde Rechte**

Zivile Bundesliegenschaften	Marktwert bzw. Anschaffungs-/Herstellkosten
Militärische Bundesliegenschaften	Marktwert bzw. Anschaffungs-/Herstellkosten

## Erläuterungen zu den Bewertungsmethoden

### Realwertmethode

Der Realwert setzt sich zusammen aus dem Zeitwert der baulichen Anlagen, den Kosten für Umgebungsarbeiten und den Baunebenkosten zuzüglich des Landwertes. Der Zeitwert entspricht dem Neuwert einschliesslich Nebenkosten der Bauten abzüglich der Altersentwertung.

### Realwertmethode basierend auf statistischen Vergleichen

Bei der auf statistischen Vergleichen basierenden Realwertmethode wird eine Anzahl ausgewählter Objekte pro Objekttyp einzeln bewertet. Gestützt darauf erfolgt die Ermittlung des Medianwertes, der für die Bewertung sämtlicher Objekte des Objekttyps angewendet wird.

### Vergleichswertmethode

Der Wert ergibt sich mittels Zu- und Abschlägen auf den Transaktionspreisen (Handänderungspreisen) von Referenzobjekten.

### Lageklassenmethode

Die Lageklassenmethode beruht auf der Erkenntnis, dass zwischen dem Wert der Bauten und dem Wert des Bodens in der Regel ein bestimmtes Verhältnis besteht, welches erlaubt, den Landwert in Relation zum Gesamtwert oder zum Wert der Bauten zu berechnen.

### Landwirtschaftliche Ertragswertmethode (LEW)

Die Ermittlung des landwirtschaftlichen Ertragswertes richtet sich vollumfänglich nach dem Dokument «Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes» (Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 2004), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft.

### Neuwert

Der Neuwert (Neubaukosten, Wiederbeschaffungswert) entspricht den Kosten einer zum Bewertungszeitpunkt am gleichen Ort erstellten analogen Anlage für die gleiche Nutzung, mit identischer Nutzfläche und demselben Standard (Ausbau, Installationsgrad, Materialien).

### Neuwert indexiert

Anhand einer Rückindexierung gemäss dem schweizerischen Baupreisindex/Zürcher Baukostenindex auf den Anschaffungszeitpunkt bzw. das Baujahr zurückgerechneter Neuwert.

### Altersentwertung

Die Altersentwertung stellt den Wertverlust von baulichen Anlagen aufgrund der Nutzung sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwertung dar. Einen grossen Einfluss auf die Altersentwertung hat die Nutzungsintensität einer Immobilie. Die Bewertungen im Rahmen des Restatements basieren auf der linearen Abschreibung oder einer entsprechenden Wertberichtigung.

aFHG	«altes» Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 6. Oktober 1989; aufgehoben am 7. Oktober 2005
aFHV	«alte» Finanzhaushaltverordnung vom 11. Juni 1990; aufgehoben am 5. April 2006
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIV	Arbeitslosenversicherung
ar	armasuisse
aRM	«altes» Rechnungsmodell
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BLO	Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes
BWO	Bundesamt für Wohnungswesen
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
DCF	Discounted Cash Flow
EB	Eröffnungsbilanz (per 1.1.2007)
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EFV/F+RW	Eidgenössische Finanzverwaltung / Finanz- und Rechnungswesen
Eidg.	Eidgenössisch
EK	Eigenkapital
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FEG	Fonds für Eisenbahngrossprojekte
FHG	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 7. Oktober 2005, Stand am 25. April 2006 (SR 611.0)
FHV	Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006, Stand am 25. April 2006 (SR 611.01)
FinöV	Finanzierung öffentlicher Verkehr
FIPOI	Fondation des Immeubles pour les Organisations Internationales
FK	Fremdkapital
FK-N	Finanzkommission des Nationalrats
FK-S	Finanzkommission des Ständerats
FLAG	Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget
FMFR	Finanzierungs- und Mittelflussrechnung
HEL	Heizöl «Extraleicht»
HH + RF	Haushalt- und Rechnungsführung
HRM2	Harmonisiertes Rechnungsmodell der Kantone und Gemeinden
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
IRG	Investitionsrisikogarantie
IV	Invalidenversicherung
J+S	Jugend und Sport
KTU	Konzessionierte Transportunternehmen
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
LV	Kreditwirksame Leistungsverrechnung zwischen Verwaltungseinheiten des Bundes
MIF	Medizin, Industrie und Forschung
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
MV	Militärversicherung
MWST	Mehrwertsteuer
NEAT	Neue Eisenbahn-Alpentransversale
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

NRM	Neues Rechnungsmodell Bund
OR	Obligationenrecht
PC	Personal Computer
PHK	Pensions- und Hilfskasse der SBB
PK	Pensionskasse
PKB	Pensionskasse des Bundes («Publica»)
SAP	Systeme, Anwendungen, Produkte in der Datenverarbeitung
SB	Schlussbilanz (31.12.2006)
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SNB	Schweizerische Nationalbank
SR	Systematische Rechtssammlung
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Swiss GAAP FER	Swiss Generally Accepted Accounting Principles Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
USD	United States Dollars
VA	Voranschlag
VBS	Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VE	Verwaltungseinheit
VOC	Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen
WB	Wertberichtigung
WBG	Wohnbaugenossenschaft
WEG	Wohneigentumsförderungsgesetz
ZEB	Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur